



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 19. August 2019	Nr. 9
	Inhalt	Seite
30.07.2019	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAG-PaßPAuswG).....	297
30.07.2019	Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts.....	298
30.07.2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes - Thüringer Carsharing.....	302
30.07.2019	Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes.....	303
30.07.2019	Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes.....	312
30.07.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften.....	315
30.07.2019	Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung der paritätischen Quotierung.....	322
30.07.2019	Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts.....	323
30.07.2019	Gesetz über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG).....	347
25.06.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen	353
17.06.2019	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung.....	355
10.07.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landespflegeausschuß nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....	356
22.07.2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung.....	357
17.07.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung.....	358

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG) Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Passbehörden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) und Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 2

Bußgeldbehörden

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 PaßG und § 32 PAuswG ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht Bundesbehörden nach § 26 PaßG oder § 33 PAuswG zuständig sind, die jeweils zuständige Passbehörde oder Personalausweisbehörde.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das für das Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), außer Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Teils, Zweiter Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Abordnung, Versetzung, Behörden- und Körperschaftsumbildung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes"

2. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort "Abordnung" ein Komma eingefügt und die Worte "oder Versetzung" durch die Worte "Versetzung oder Zuweisung" ersetzt.

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a Auflösung oder Umbildung von Behörden

Wird eine Behörde oder eine Organisationseinheit einer Behörde einer anderen Behörde angeschlossen oder gehen deren Aufgaben auf eine andere Behörde über, so werden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organisationsänderung die davon betroffenen Beamten, sofern sie nicht nach § 11 Abs. 4 versetzt oder nach § 28 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bei der aufnehmenden Behörde in ihrem bisherigen Amt übernommen; laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt."

4. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Aus besonderen dienstlichen oder persönlichen Gründen kann abweichend von Satz 1 ein anderer Amtsarzt oder beamteter Arzt mit der Untersuchung beauftragt werden."

5. Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Verordnung nach Satz 1 kann auch Regelungen zur Telearbeit, einschließlich mobiler Telearbeit, Langzeitkonten und deren zeitlichem und finanziellem Ausgleich beinhalten."

6. In § 68 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" der Klammerzusatz "(SGB V)" eingefügt.

7. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Berücksichtigungsfähigen Angehörigen der beihilfeberechtigten Personen wird auch Beihilfe gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, wenn der Gesamtbetrag seiner Einkünfte (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5a des Einkommensteuergesetzes) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht übersteigt und
2. die Kinder, die im Familienzuschlag nach dem Thüringer Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. in Krankheitsfällen,"

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. in Pflegefällen,"

- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabs anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfe unter anderen als den in diesem Gesetz und in der auf der Grundlage des Absatzes 7 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren."

- d) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Auf Antrag der beihilfeberechtigten Person wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6, die nach Absatz 4 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und den Verzicht auf Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 erklärt. Die pauschale Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basis tariff. Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Versicherungsunternehmen die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrags ist, nach den Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V betreibt. Die pauschale Beihilfe wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Bei der Bemessung

sung der pauschalen Beihilfe werden die Beiträge für die Krankheitskostenvollversicherung für die nach Absatz 2 Satz 2 berücksichtigungsfähigen Angehörigen entsprechend Satz 2 berücksichtigt. Der Antrag auf die Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die pauschale Beihilfe nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 anzurechnen. Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, regelt durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren zur Antragstellung, Festsetzung und Zahlung der pauschalen Beihilfe."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird nach dem Wort "Beihilfen" die Angabe "mit Ausnahme der pauschalen Beihilfe nach Absatz 6" eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

8. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

"§ 74 a
Erfüllungsübernahme bei
Schmerzensgeldansprüchen

(1) Haben Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamte erleiden, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung gleich, sobald er unwiderruflich ist. Die Zahlung des Dienstherrn darf den Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen.

(2) Der Dienstherr soll die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 36 Thür-BeamtenVG oder ein Unfallausgleich nach § 31 Thür-BeamtenVG gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des

Urteils schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann die Befugnis übertragen. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf den Dienstherrn über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden."

9. In § 120 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Das Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "Richtergesetz" durch die Worte "Richter- und Staatsanwältengesetz" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Körperschaften, Anstalten und Stiftungen" durch die Worte "landesunmittelbaren juristischen Personen" ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beamte müssen gesundheitlich geeignet sein. Vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung mindestens einmal aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nach § 33 ThürBG festzustellen."

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt und das Wort "werden" gestrichen.

b) In Nummer 10 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

"12. der informationstechnische Dienst."

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung

a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulausbildung oder

b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und

2. als sonstige Voraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
- a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.
- Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b müssen nicht erfüllt sein, wenn ein Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 2 als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend nach § 22 Abs. 3 anerkannt wird."
6. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Abweichend von Absatz 2 kann der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden."
7. In § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort "mindestens" durch die Worte "in der Regel" ersetzt.
8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine weitere Anrechnung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen."
9. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Bewerber können vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 die Befähigung für Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erlangen. Dies setzt neben den Bildungsvoraussetzungen einen an einer Hochschule erworbenen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des höheren Dienstes entspricht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
10. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Verleihung eines Amtes mit Amtszulage nach § 40 Abs. 2 ThürBesG ist auch eine Beförderung im Sinne des Satzes 1."
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie" durch die Angabe "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 und" ersetzt.
11. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Erprobungszeit dient der Feststellung, dass die Beamten nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den fachlichen Leistungen den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens entsprechen."
12. § 50 Abs.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

"12. für die Laufbahnen der Fachrichtung des informationstechnischen Dienstes das für Informations- und Kommunikationstechnik sowie E-Government zuständige Ministerium."
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird der Klammerzusatz "(§ 28)" durch den Klammerzusatz "(§§ 27 und 28)" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 10" durch die Verweisung "den §§ 10 und 35 Abs. 4" ersetzt.
14. Dem § 53 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
- "(8) Beamte, die sich am 31. Dezember 2014 bereits in einer nach § 5 Abs. 4 eingerichteten oder in den Anlagen 1 bis 3 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), genannten Laufbahn befanden und die aufgrund des Absatzes 1 in Verbindung mit der Anlage 3
1. aus dem Dienst als Informatiker oder dem Technischen Dienst in der EDV in den technischen Dienst oder
 2. aus dem Dienst in der EDV in den nichttechnischen Dienst
- überführt wurden, werden ab dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts dem informationstechnischen Dienst in der jeweils gleichen Laufbahngruppe zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn.
- (9) Beamte, denen bis zum Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts aufgrund ihres Berufs- oder Studienabschlusses auf dem Gebiet der Informationstechnik und der entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeit die Befähigung für eine Laufbahngruppe der Fachrichtungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des technischen Dienstes verliehen wurde, werden den entsprechenden Laufbahngruppen der Fachrichtung des § 9 Abs. 2 Nr. 12 zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn."

15. In § 57 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Disziplinalgesetzes

Das Thüringer Disziplinalgesetz vom 21. Juli 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Dienstbezüge" ein Komma und die Worte "mindestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres seit Verhängung der Kürzung der Dienstbezüge," eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Disziplinarverfügung" durch die Worte "gerichtlichen Entscheidung" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
4. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die oberste Dienstbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, wer abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürBG die Disziplinarbefugnis als Dienstvorgesetzter ausübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"er hat den höheren Dienstvorgesehen hierüber unverzüglich zu unterrichten."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Disziplinarverfahren" die Worte "selbst einleiten und jederzeit" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "feststeht" durch die Worte "zu erwarten ist" ersetzt.

6. § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 26 gelten entsprechend."

7. § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

8. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Dienstvorgesezte kann zur Durchführung der Ermittlungen einen Ermittlungsführer bestellen; dessen ungeachtet können er, der höhere Dienstvorgesezte oder die oberste Dienstbehörde jederzeit die Ermittlungen an sich ziehen und Beweiserhebungen selbst durchführen."

9. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über

1. die Aussagepflicht sowie das Zeugnis- und das Auskunftsverweigerungsrecht als Zeuge,
 2. die Pflicht und das Verweigerungsrecht als Sachverständiger Gutachten zu erstatten,
 3. die Ablehnung von Sachverständigen sowie
 4. die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige sowie zu Beweisverboten
- gelten entsprechend."

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung ergehen, es sei denn, dass nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Feststellung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellung abweichen."

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Erfordert eine Neuentscheidung im Sinne des Satzes 1 die Durchführung weiterer Ermittlungen, so wird der Lauf der Frist nach Satz 2 für die Dauer ihrer Durchführung gehemmt."

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 2 bis 4" ersetzt.

11. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" gestrichen.

12. In § 84 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253) und Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Altersgrenze" der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 4, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG)" eingefügt.

- b) In Buchstabe c wird vor dem Wort "auf" die Angabe "im Sinne des Buchstaben b" eingefügt.
2. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Altersgrenze" der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 4, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG)" eingefügt.
- b) In Buchstabe c wird vor dem Wort "auf" die Angabe "im Sinne des Buchstaben b" eingefügt.
3. In § 78 Abs. 2 Satz 7 werden die Worte "keine Anwendung" durch die Worte "nur dann Anwendung, wenn zu einem früheren Zeitpunkt ein Amt als Professor ausgeübt wurde und die Zeiten für dieses Professorenamt als ruhegehaltfähig anerkannt werden".

Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Dem § 6 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Führen hauptamtliche kommunale Wahlbeamte nach Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit das Amt nicht wei-

ter und sind sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Dienst des Landes hauptamtliche kommunale Wahlbeamte geworden, sind sie auf Antrag wieder in das frühere Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn am Tag nach dem Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; Bestimmungen über die Einstellungsaltersgrenze nach § 7 ThürLaufbG sind nicht anzuwenden. Der Antrag auf Übernahme nach Satz 1 ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamtenverhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch. Ist eine Übernahme in das frühere Dienstverhältnis nicht mehr möglich, weil die dafür maßgebliche gesetzliche Altersgrenze am Tag nach Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit überschritten oder bis zu deren Ablauf Dienstunfähigkeit eingetreten ist, treten sie mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.

(4) Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das die Beamten im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamtenverhältnisses innehatten."

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes - Thüringer Carsharing Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a
Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing

(1) Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage geeignete Flächen im Zuge von öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing bestimmen. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Flächen nach Satz 1 nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde bestimmen. Die Flächen sind im Wege eines diskriminierungsfreien und

transparenten Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. Das Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und 4 des Carsharinggesetzes (CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. § 5 Abs. 6 Satz 5 CsgG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der Verweis auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bezieht.

(3) § 18 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gemeinde durch Satzung die Sondernutzung nicht von der Erlaubnispflicht befreien und die Sondernutzungserlaubnis nicht auf Widerruf erteilt werden darf. § 21 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Gebühr zu erheben ist, die mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss.

(4) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Car-

sharinganbieter umweltbezogene oder solche Kriterien erfüllt, die einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs besonders dienlich sind.

(5) Der ausgewählte Carsharinganbieter hat auf der Stellfläche für die Dauer der erteilten Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Zumutbaren ein Carsharingfahrzeug zur Nutzung anzubieten (Betriebspflicht). Kommt er dieser Betriebspflicht nicht nach, kann die ihm für diese Stellfläche erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Die Sondernutzungserlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn der Carsharinganbieter die vorgegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt. Das Vorliegen der Kriterien ist der Gemeinde auf Anforderung nachzuweisen.

(6) Eine nach den vorstehenden Absätzen erteilte Sondernutzungserlaubnis kann auch die Befugnis verleihen, dass der Carsharinganbieter geeignete bauliche Vorrichtungen für das Sperren der Flächen für Nicht-

berechtigte anbringt. Der Carsharinganbieter hat sich bei dem Anbringen solcher Vorrichtungen geeigneter Fachunternehmen zu bedienen."

2. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach der Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 2" ein Komma und die Angabe "auch in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 Satz 1," eingefügt.

b) In Nummer 5 werden nach der Verweisung "§ 18 Abs. 4" ein Komma und die Angabe "auch in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 Satz 1," eingefügt.

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|----|---|
| § | 1 | Ziel des Gesetzes |
| § | 2 | Geltungsbereich |
| § | 3 | Menschen mit Behinderungen |
| § | 4 | Benachteiligung |
| § | 5 | Barrierefreiheit |
|
 | | |
| Zweiter Abschnitt | | |
| Verpflichtung zur Gleichstellung und zur Herstellung der Barrierefreiheit | | |
| § | 6 | Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung |
| § | 7 | Gleichstellungsgebot |
| § | 8 | Benachteiligungsverbot |
| § | 9 | Grundsätzliche Aufgaben |
| § | 10 | Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr |
| § | 11 | Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung |

- | | | |
|---|----|--|
| § | 12 | Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen |
| § | 13 | Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken |
| § | 14 | Verständlichkeit und Leichte Sprache |
| § | 15 | Zielvereinbarungen |

Dritter Abschnitt Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

- | | | |
|---|----|---|
| § | 16 | Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen |
| § | 17 | Abberufung und Entlassung |
| § | 18 | Dienstsitz und Organisation |
| § | 19 | Amtsverhältnis |
| § | 20 | Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen |
| § | 21 | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| § | 22 | Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen |

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfe

- | | | |
|---|----|-----------------------------|
| § | 23 | Rechtsschutz durch Verbände |
| § | 24 | Verbandsklagerecht |

Fünfter Abschnitt
Zentrale Steuerungsstelle, Berichtspflichten,
Evaluation

- § 25 Zentrale Steuerungsstelle
§ 26 Berichtspflichten, Evaluation

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 27 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, durch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Dabei wird ihren besonderen Bedarfen Rechnung getragen.

(2) Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

§ 2
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen einschließlich der Justizverwaltung und den Rechnungshof, für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie für Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Träger der öffentlichen Gewalt). Das Gesetz gilt für den Landtag, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

§ 3
Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4
Benachteiligung

(1) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Gleich- oder Ungleichbehandlung. Insbesondere umfasst diese jede Unterscheidung, Ausschlie-

ßung oder Beschränkung aufgrund einer Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass der gleichberechtigte Genuss aller Rechte beeinträchtigt oder vereitelt wird.

(2) Eine unmittelbare Benachteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer Behinderung eine weniger günstige Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation.

(3) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(4) Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen können. Derartige Vorkehrungen sind als angemessen zu betrachten, wenn das für den Träger der öffentlichen Gewalt nicht mit einer unverhältnismäßigen Belastung verbunden ist.

(5) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5
Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, insbesondere Dienstleistungen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen, die Bildillustrationen mit einschließt. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird, soweit dies nicht durch höherrangige Belange begründet ist.

Zweiter Abschnitt
Verpflichtung zur Gleichstellung und
zur Herstellung der Barrierefreiheit

§ 6
Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 1 genannten Ziele im Rahmen ihres jewei-

ligen Aufgabenbereichs umzusetzen, sich aktiv dafür einzusetzen und die besonderen Verpflichtungen dieses Gesetzes einzuhalten. Sie wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Das Land, sowie im eigenen Wirkungskreis die Landkreise und kreisfreien Städte, erstellen Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen. Der Landtag ist seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechend an der Erstellung der Maßnahmenpläne des Landes zu beteiligen. Die Maßnahmenpläne sollen einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren umfassen und sind im Rahmen eines fortlaufenden Beteiligungsprozesses spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums fortzuschreiben. Der Landtag, der jeweilige Kreistag oder der jeweilige Stadtrat wird über die Erfüllung des jeweils für das Gebiet erstellten Maßnahmenplans sowie dessen Fortschreibung informiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Erstellung und Fortschreibung von Maßnahmenplänen. Gemeinden können Maßnahmenpläne erstellen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen die Maßnahmenpläne erstmalig im Jahr 2023.

(4) Empfänger öffentlicher Zuwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 Abs. 1 genannten Ziele zu beachten.

§ 7 Gleichstellungsgebot

(1) Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften ist zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Ebenfalls ist die erhöhte Gefahr einer Intersektionalität von Frauen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen, um Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe zu vermeiden oder bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Pflege von Menschen mit Behinderungen soll auf deren Wunsch nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

§ 8 Benachteiligungsverbot

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt dürfen niemanden aufgrund einer Behinderung benachteiligen. Erfolgt eine Benachteiligung aufgrund von Behinderungen und wegen anderer Gründe, so kann eine unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

(2) Macht ein Mensch mit Behinderungen eine Benachteiligung durch einen Träger der öffentlichen Gewalt glaubhaft, so muss der Träger beweisen, dass diese Benachteiligung nicht vorliegt, sie durch zwingende Gründe geboten ist oder hierfür nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe vorliegen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 9 Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt prüfen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und stellen deren Gleichstellung sicher. Dabei haben sie die jeweils zuständige für Menschen mit Behinderungen beauftragte Person einzubeziehen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt treffen Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Beschäftigten im Rahmen der Weiterbildung mit dem Ziel, das Verständnis und die Akzeptanz für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

§ 10 Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Gewalt sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten; dies gilt auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, soweit damit keine unverhältnismäßige Belastung verbunden ist. Bestandsgebäude der Träger der öffentlichen Gewalt, die öffentlich zugänglich sind, sollen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet werden, soweit damit keine unverhältnismäßige Belastung verbunden ist.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt erstellen Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der von ihnen genutzten landeseigenen Liegenschaften bis zum 30. Juni 2022 und leiten diese an das für Bauwesen zuständige Ministerium weiter. Bei der Erfassung des Standes der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem für Bauwesen zuständigen Ministerium einzelne genutzte landeseigene Liegenschaften von der Betrachtung ausgenommen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, soweit mit dem Abbau keine unverhältnismäßige Belastung verbunden ist sowie dieser den

Umfang der durchzuführenden investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nicht wesentlich übersteigt und deren Ausführung nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit deren Anmietung keine unverhältnismäßige Belastung zur Folge hätte. Bauliche Barrierefreiheit muss nicht vorliegen, wenn eine Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert erfolgen soll.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger der öffentlichen Gewalt, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(6) Die Landesregierung prüft mit Unterstützung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Verbänden und Institutionen der Menschen mit Behinderungen regelmäßig den Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11

Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung sind soweit möglich die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen, kognitiven und sprachlichen Einschränkungen sowie die Anforderungen der Inklusion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der beruflichen Ausbildung der Architektur-, Bau-, Verkehrs-, Medien-, Informatik-, Lehr-, Sozial- und Gesundheitsberufe. Im Bereich der beruflichen Ausbildung der Architektur-, Bau-, Verkehrs-, Medien- und Informatikberufe sind zu den jeweiligen Anforderungen der Barrierefreiheit verpflichtende Leistungsnachweise vorzusehen. Das Land vereinbart mit seinen landesunmittelbaren Ausbildungsstätten Näheres über Inhalt und Umfang der zur Erfüllung nach den Sätzen 1 bis 3 zu beachtenden Verpflichtungen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Hochschulen des Landes.

§ 12

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und Menschen mit Sprachbeeinträchtigungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gegenüber den Trägern

der öffentlichen Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen, mit Hilfe von Schriftdolmetschern oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

(4) Die Träger der öffentlichen Gewalt haben auf Wunsch der Berechtigten nach Absatz 3 im notwendigen Umfang die Übersetzung durch einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu tragen. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Bedarfs die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(5) Eltern mit Hörbeeinträchtigungen oder Sprachbeeinträchtigungen mit Wohnsitz in Thüringen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen erstattet, soweit die entsprechende Kommunikation nicht durch die Schule sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Schule ist gegenüber dem für die Schule zuständigen Schulamt geltend zu machen. Eltern mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen mit Wohnsitz in Thüringen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen nach Maßgabe des SGB VIII beziehungsweise Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erstattet. Der Anspruch für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich das hör- oder sprachbehinderte Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

(6) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen für die Kommunikation zwischen Menschen mit Hörbeeinträchtigungen oder Sprachbeeinträchtigungen und den Trägern der öffentlichen Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. Kommunikationshilfen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne der Absätze 3 bis 6 Nr. 1 bis 3 anzusehen sind.

§ 13

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Blinde und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten barrierefrei zugänglich gemacht werden. Bestimmungen über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente Blinden, Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich gemacht werden.

(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz gelten für den Landtag nur nach Maßgabe einer Umsetzungsanordnung des Präsidenten des Landtags.

§ 14

Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt müssen mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einfacher und leicht verständlicher Sprache kommunizieren. Insbesondere sollen sie diesen Menschen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einfacher und leicht verständlicher Art und Weise erklären. Diese Erklärung kann durch die Träger der öffentlichen Gewalt sowohl in mündlicher Form als auch in schriftlicher Form in Leichter Sprache erfolgen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt berücksichtigen die Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bei der Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 richten. Sie sollen durch Weiterbildung ihrer Mitarbeiter darauf hinwirken, dass entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf beziehungsweise ausgebaut werden.

§ 15

Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht gesetzliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen oder den Beauftragten nach den §§ 17 oder 23 Abs. 1 Satz 1 einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie den Trägern der öffentlichen Gewalt andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Or-

ganisations- oder Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen geführt wird.

Dritter Abschnitt Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

§ 16

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Landtag wählt einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Eine Aussprache findet nicht statt. Wählbar ist, wer in den Thüringer Landtag gewählt werden kann.

(2) Der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein.

(3) Die Amtszeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beträgt sechs Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 18

Dienstszitz und Organisation

(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat seinen Dienstszitz beim Landtag. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.

(2) Dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellt der Präsident des Landtags einen Vertreter im Amt.

(4) Die Ernennung oder Einstellung der für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen tätigen Beamten und Tarifbeschäftigten sowie deren Entlassung er-

folgt durch den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Entsprechende Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen nimmt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vor. Die für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen tätigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(5) Die Haushaltsmittel des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen werden im Einzelplan des Landtags ausgewiesen.

§ 19 Amtsverhältnis

(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land und erhält Amtsbezüge in Höhe der einem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16 in Thüringen jeweils zustehenden Besoldung. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften für Beamte des Landes mit Ausnahme des Thüringer Laufbahngesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen neben den Ansprüchen auf Amtsbezüge Ansprüche aus einer aktiven oder früheren Verwendung in einem Amts- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft, die keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterworfen werden, werden die Amtsbezüge um den Ruhensbetrag gekürzt, der bei sinngemäßer Anwendung des § 70 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) entsteht.

(3) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis für die Zeit im Amtsverhältnis wie ein Beamter auf Zeit in entsprechender Anwendung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes, sofern die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG vorliegen. Die Zeit im Amtsverhältnis steht dabei einer Zeit im Beamtenverhältnis, der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis dem Anspruch auf Ruhegehalt aus einem Beamtenverhältnis gleich. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Erreichen der in § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 25 Abs. 3 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamten bestimmten Regelaltersgrenze.

(4) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Präsident des Landtags verpflichtet den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen, das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Gesetze zu wahren und zu verteidigen.

(5) Das Amtsverhältnis endet:

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. durch Tod,

3. durch Abberufung nach § 18 Abs. 1,
4. mit der Entlassung auf Verlangen nach § 18 Abs. 2 oder
5. im Fall einer länger als sechs Monate dauernden Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darf nicht einer Regierung, einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgaben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind,

1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 Abs. 1 genannte Ziel verwirklicht und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,
2. die in den §§ 9 und 10 Abs. 6 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen,
3. Träger der öffentlichen Gewalt sowie private Institutionen bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beraten,
4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum- und Verkehrsgestaltung zu beraten,
5. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen abgebaut und verhindert werden,
6. Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und von Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zu sein,
7. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,
8. dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit einmal in der Legislaturperiode schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten,
9. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten,
10. eng mit Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten und
11. den Vorsitz des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen zu führen und dessen Geschäftsstelle zu leiten.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt unterstützen den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erteilen ihm auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

ten. Der Landesbeauftragte kann die Träger der öffentlichen Gewalt um

1. mündliche oder schriftliche Auskünfte,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen sowie
3. Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen ersuchen, soweit dies zur Bearbeitung einer Aufgabe nach Absatz 1 notwendig ist.

Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen. Den Ersuchen des Landesbeauftragten ist unverzüglich nachzukommen. Die Wahrnehmung der Rechte nach Satz 3 unterliegt den für den Petitionsausschuss geltenden Schranken.

(3) Stellt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, fordert er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf und beanstandet nötigenfalls

1. die Verstöße der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde und
2. die Verstöße sonstiger Träger der öffentlichen Gewalt jeweils gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.

Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Verstöße und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen verbunden werden.

§ 21

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Landtags auf Vorschlag von Verbänden und Institutionen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehört, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Vorschlagsberechtigt sind landesweit tätige Verbände und Institutionen von Menschen mit Behinderungen, die sich bei dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen registrieren lassen. Im Zweifelsfall kann der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen die Vorlage der Satzung oder des Organisationsstatus verlangen. Die vorschlagsberechtigten Verbände und Institutionen sind rechtzeitig über den Berufungstermin zu unterrichten.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und jeweils ein Vertreter von zwölf Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen mit Sitz in Thüringen an, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehören. Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören außerdem die folgenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. ein Vertreter des für Sozialrecht zuständigen Ministeriums,
2. ein Vertreter des für Schulwesen zuständigen Ministeriums,
3. ein Vertreter des für Bauwesen zuständigen Ministeriums,
4. zwei Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.,

5. jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Landtags,
6. ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e. V.,
7. ein Vertreter des Thüringischen Landkreistags e. V.,
8. ein Vertreter der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen,
9. ein Vertreter der Gewerkschaften,
10. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern in Thüringen,
11. ein Vertreter der Handwerkskammern in Thüringen und
12. ein Vertreter der Architektenkammer Thüringen.

(3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen teil.

(4) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berät den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen kann Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben. Die Empfehlungen sind der Landesregierung schriftlich von dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu übermitteln.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.

§ 22

Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellen. Neben diesem Beauftragten können die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für ihren Zuständigkeitsbereich einen Beirat für Menschen mit Behinderungen errichten.

(2) Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sind hinsichtlich dieses Aufgabenbereichs fachlich unabhängig und weisungsfrei. Sie sollen jeweils dem Landrat, dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden direkt zugeordnet sein und über eine angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen.

(3) Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sind von der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder der Verwaltungsgemeinschaft an allen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührenden Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere an den in § 9 Abs. 1 genannten Vorhaben. Kommt es bei der Ausübung des Amtes zu Meinungsverschiedenheiten, haben die Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen jederzeit das Recht, sich an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu wenden und diesen zu beteiligen.

(4) Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, des Kreistags, des Gemeinderats oder der Gemeinschaftsversammlung,
2. Erfüllung der in § 9 Abs. 1 genannten Mitwirkungspflichten,
3. Mitwirkung an dem in § 6 Abs. 2 genannten Maßnahmenplan,
4. Erstattung eines Tätigkeitsberichts gegenüber dem Stadtrat oder Kreistag einmal in deren Wahlperiode,
5. Beratung des Stadtrats oder Kreistags und der jeweiligen Verwaltung bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes,
6. Beratung von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie Verbänden von Menschen mit Behinderungen in individuellen und allgemeinen Angelegenheiten,
7. Wahrung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen,
8. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen,
9. Anforderung von behördlichen Auskünften sowie Einsichtnahme in Akten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und
10. Mitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien.

(5) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung dieser Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mindestens einmal jährlich an einer Aus- und Weiterbildung teilzunehmen.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfe

§ 23 Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 24 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann gegen einen Träger der öffentlichen Gewalt, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungs-

gerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes

1. gegen das Benachteiligungsverbot nach § 8 Abs. 1,
2. gegen die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10 Abs. 1 bis 5, § 13 Abs. 3 bis 5, § 14 Abs. 1 und § 15 oder
3. gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 5 vorsehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist sowie für Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden im Vollzug der Thüringer Bauordnung.

(2) Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt und der Betroffene zugestimmt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

(3) Die Anerkennung eines Verbandes nach Absatz 1 wird auf Vorschlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig war,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind die Mitgliederstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen und
4. der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer steuerbefreit ist.

Fünfter Abschnitt Zentrale Steuerungsstelle, Berichtspflichten, Evaluation

§ 25 Zentrale Steuerungsstelle

(1) Das für Sozialrecht zuständige Ministerium ist innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landesregierung für die Steuerung und Koordinierung des Prozesses zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz verantwortlich; davon bleiben die Zuständigkeiten und die Verantwortung der anderen Ressorts der Landesregierung unberührt. Das für Sozialrecht zuständige Ministerium gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Landtag zur Wahrung dessen verfassungsrechtlicher Stellung kooperativ.

(2) Zur fachlichen Abstimmung arbeitet die zentrale Steuerungsstelle eng mit den jeweiligen Ressorts der Landesregierung zusammen.

§ 26**Berichtspflichten, Evaluation**

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie bezieht dabei den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit ein.

(2) Die Landesregierung evaluiert unter Beteiligung des Landtags, der einen eigenen Bericht vorlegen kann, die Wirkung des Gesetzes alle fünf Jahre und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über das Ergebnis der Evaluation. Der Bericht erfolgt erstmalig 2024 und muss auch Angaben zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 enthalten.

(3) Dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der Beratungen des Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichten zu geben.

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 27****Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

§ 27 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
2. Nummer 7 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383), geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340), außer Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
- § 2 Öffentliche Stellen
- § 3 Erklärung zur Barrierefreiheit, Feedback-Mechanismus
- § 4 Überwachung und Berichterstattung
- § 5 Durchsetzungsverfahren, Durchsetzungsstelle
- § 6 Verordnungsermächtigung

§ 1

Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

(1) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Hierzu gestalten sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, es sei denn, diese Inhalte sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der betreffenden öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich,
2. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden,
3. live übertragene zeitbasierte Medien,
4. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden,
5. Inhalte von Dritten, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen,
6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nach einer regelmäßigen, mindestens aber alle drei Jahre stattfindenden umfassenden Prüfung von vorhandenen automatisierten Lösungen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (zum Beispiel Kontrast) oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den

Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte,

7. Inhalte von Extranets und Intranets, das heißt Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes,
8. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt die ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden,
9. Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(3) Die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen erfolgt

1. für Websites öffentlicher Stellen im Sinne von § 2, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. für Websites öffentlicher Stellen im Sinne von § 2, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. für mobile Anwendungen öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 6 zu erlassenden Rechtsverordnung. Soweit diese Rechtsverordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(5) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(6) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

(7) Von der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden. Als eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne dieses Absatzes sind Maßnahmen zu verstehen, die

1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art auferlegen,
2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle ihren Zweck zu erfüllen gefährden würden oder

3. die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, gefährden würden.

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.

(8) Sieht die öffentliche Stelle nach Absatz 7 von der barrierefreien Gestaltung ab, hat sie die Gründe zu dokumentieren. Die Verpflichtung nach § 3 bleibt davon unberührt. Die öffentliche Stelle soll nach drei Jahren prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen in Absatz 7 weiterhin vorliegen.

§ 2 Öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen im Sinne der §§ 1 bis 6 sind

1. das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen einschließlich der Justizverwaltung und der Thüringer Rechnungshof sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Träger der öffentlichen Gewalt),
2. der Landtag, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
3. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
4. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - a) wenn sie überwiegend von Trägern öffentlicher Gewalt finanziert werden oder
 - b) wenn sie hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht einem Träger öffentlicher Gewalt unterstehen oder
 - c) wenn sie ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch Träger öffentlicher Gewalt ernannt worden sind.

Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel durch den Träger der öffentlichen Gewalt aufgebracht werden.

§ 3

Erklärung zur Barrierefreiheit, Feedback-Mechanismus

(1) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 stellen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 eine detaillierte und umfassende Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereit, die in einem zugänglichen Format unter Verwendung einer Mustererklärung veröffentlicht wird und aktualisieren diese bei Bedarf.

- (2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält
1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;
 2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus),
 - a) um noch bestehende Barrieren zu melden,
 - b) um die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und Abs. 7 ausgenommenen Informationen anzufordern;
 3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 5, der
 - a) die Möglichkeit ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) eine Verlinkung zur Durchsetzungsstelle enthält.

(3) Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen nach Absatz 2 sollen innerhalb eines Monats von der jeweiligen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 beantwortet werden.

- (4) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
1. auf Websites öffentlicher Stellen im Sinne von § 2, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
 2. auf Websites öffentlicher Stellen im Sinne von § 2, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
 3. auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 ab dem 23. Juni 2021.

§ 4 Überwachung und Berichterstattung

(1) Bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird eine zentrale Überwachungsstelle eingerichtet. Ihre Aufgaben sind

1. periodisch nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. zu überwachen, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und, soweit erforderlich, die öffentlichen Stellen hinsichtlich der Beseitigung festgestellter Mängel zu beraten,
3. die nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BOG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichte des Landes mit Ausnahme der Berichte des Landtags zu erstellen und dem Landtag vorzulegen; die Berichte des Landtags werden von der zentralen Überwachungsstelle unverändert in die Berichte des Landes übernommen,
4. als sachverständige Stelle die Durchsetzungsstelle nach § 5 zu unterstützen.

(2) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Überwachungsstelle wahrt bei ihrer Aufgabenerfüllung die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und gestaltet die Zusammenarbeit mit diesem kooperativ. Sie berät den Landtag bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz.

§ 5

Durchsetzungsverfahren, Durchsetzungsstelle

(1) Beim Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Durchsetzungsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist.

(2) Die Durchsetzungsstelle kann die Überwachungsstelle im Sinne von § 4 über die Beratungspflichten hinaus beteiligen. Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

(3) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 sind verpflichtet, die Durchsetzungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Durchsetzungsstelle wahrt bei ihrer Aufgabenerfüllung die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und gestaltet die Zusammenarbeit mit diesem kooperativ. Sie berät den Landtag bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Bestimmungen zu erlassen über

1. die technischen Standards, die öffentliche Stellen bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben,
2. das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik,
3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 3 und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,
4. die Anforderungen und das Verfahren zum Feedback-Mechanismus nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3,
5. das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung nach § 4,
6. das Verfahren vor der Durchsetzungsstelle nach § 5,

7. die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

§ 14 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO)

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 4. Mai 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2012 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 3.
3. § 15 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 4

Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG)

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 29 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes
und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften
Vom 30. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

Das Thüringer Vergabegesetz vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte nach § 106 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind ungeachtet der Auftragswertgrenzen des Absatzes 1 unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die Regelungen

1. der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO-) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) und
2. des Teils A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder einer Freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwelvenvergabeordnung zulässig ist. Die Beschaffung preisgebundener Schulbücher kann unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes gehen den Bestimmungen nach Satz 1 vor.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB genannten Sachverhalte,

2. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit sowie
3. die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht; es gilt § 50 UVgO.

(4) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer, des Bundes oder aus Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen."

- b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 98 Nr. 2 GWB" durch die Verweisung "§ 99 Nr. 2 GWB" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Ausschreibungen" ein Komma und das Wort "Verhandlungsvergaben" eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen" durch die Worte "Vergabeverordnung, der Unterschwelvenvergabeordnung" ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabeplattform zu veröffentlichen."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source-Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren"

b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Staatliche Auftraggeber sollen bei der Beschaffung eines Investitionsgutes mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigen. Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach Satz 1 verfahren."

c) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten gilt § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thür-EGovG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt."

d) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3 und die Worte "Ökologische und soziale Belange" werden durch die Worte "Umweltbezogene und soziale Aspekte" ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Als umweltbezogene und soziale Aspekte nach Absatz 3 können insbesondere in Betracht kommen:

1. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,
2. die Einbeziehung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen in geeignetem Umfang,
3. die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen,
4. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
5. die umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion,
6. die Energieeffizienz."

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrages können Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt, oder auch beide, festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind. Für die An-

forderungen an Umweltgütezeichen gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "den Vergabe- und Vertragsordnungen" durch die Worte "der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Hat ein Bieter in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist einem Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 2 oder andere Eignungsnachweise nach der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Unterschwellenvergabeordnung vorgelegt, so hat er den Auftraggeber unter Benennung des Vergabeverfahrens darauf hinzuweisen. In den Fällen des Satzes 1 fordert derselbe Auftraggeber von dem Bieter diese Eignungsnachweise nur dann an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ausgeschlossen werden kann ein Bieter insbesondere, wenn dieser bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis."

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden."

7. a § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, umweltverträgliche Auftragsausführung'

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Staatliche Auftraggeber sollen für die Ausführung des Auftrags in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte in diesem Sinne gelten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, wie zum Beispiel:

1. Geräte, Fahrzeuge, Gebäude oder Gebäudebestandteile mit hoher Energieeffizienzklasse,
2. Produkte, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,
3. ressourcenschonend hergestellte Produkte, Materialien oder der Einsatz ressourcenschonender Verfahren bei der Auftragsausführung,
4. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO₂-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie
5. Produkte, Materialien oder Verfahren, die Umweltgütezeichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 tragen."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder die das Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Nr. 3 AEntG" durch die Verweisung "§ 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen

im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind. Der Auftraggeber führt diesen oder diese in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auf. Bei mehreren festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden."

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 9 eingefügt:

"(3) Bei der Feststellung der Repräsentativität eines oder mehrerer Tarifverträge nach Absatz 2 ist auf die Bedeutung des oder der Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei kann insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer oder
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat Bezug genommen werden. Es wird ein beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder mehrerer Tarifverträge nach den Sätzen 1 und 2 bei dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium errichtet. Dieser ist paritätisch aus jeweils drei Vertretern der Gewerkschaften, die auf deren Vorschlag durch das für Arbeit zuständige Ministerium zu benennen sind, und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, die auf deren Vorschlag durch das für Verkehrswesen zuständige Ministerium zu benennen sind, zusammenzusetzen. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Verkehrswesen zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Das für Arbeit zuständige Ministerium entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss, um die Mitglieder in Angelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts zu unterstützen. Das für Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium das Nähere zur Errichtung und Bestellung des Ausschusses, zur Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder, zur Vertretung der Mitglieder, zum Beratungsverfahren und zur Beschlussfassung sowie zur Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Bei mehreren als repräsentativ festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, vergeben staatliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde,

liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt.

(5) Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 4. Setzt das Unternehmen Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ein, muss es sicherstellen, dass diese bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer; ihr Entgelt muss mindestens der durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Lohn-

untergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die eingesetzten Leiharbeiter bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 genannte Stundenentgelt erhalten. Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachunternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 genannte Mindeststundenentgelt erhalten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 4 Satz 8 oder eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Mindeststundenentgelt vorsehen.

(6) Das für Arbeit zuständige Ministerium passt die Höhe des Mindeststundenentgeltes jährlich, erstmals zum 1. Januar 2021, an und veröffentlicht diese im Thüringer Staatsanzeiger. Die Anpassung richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen.

(7) Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach den Absätzen 4 und 5 verfahren.

(8) Die Absätze 4 und 5 gelten auch bei der Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit die Leistung im Inland erbracht wird.

(9) Auf bevorzugte Bieter nach § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch findet Absatz 4 keine Anwendung."

e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 10 und die Worte "bei Angebotsabgabe" werden gestrichen.

9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a
Betreiberwechsel bei der Erbringung
von Personenverkehrsdiensten

Öffentliche Auftraggeber können nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen

von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet. Das Verlangen der Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben."

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "bei Angebotsabgabe schriftlich" gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Worte "in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Nachunternehmers" ein Komma und die Worte "des Vorliegens von zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründen nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung" eingefügt.

12. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen,
Bestbieterprinzip

(1) Die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen. Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Erklärungen und Nachweise übermittelt werden müssen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass, bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Frist muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz 2 vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint.

(4) Werden die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist rechtzeitig beim Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; auf dieses Angebot finden diese Vorschriften Anwendung.

(5) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertretender, objektiver Dringlichkeit kann dieser vom Bestbieterprinzip absehen. In diesem Fall sind von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise mit der Abgabe des Angebotes vorgelegt werden müssen. Es gilt § 15."

13. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Berücksichtigung von sozialen oder
umweltbezogenen Maßnahmen bei
gleichwertigen Angeboten

Bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Derartige Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die bestehende Tarifbindung,
2. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,
3. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
4. die Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung,
5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen,
6. Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz oder anderer ökologischer Ziele.

In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, welche Maßnahme oder Maßnah-

men bei sonst gleichwertigen Angeboten nach Satz 1 zugrunde gelegt werden."

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen" durch die Worte "der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch die Zahl "20" ersetzt.

15. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen,
2. eine Erklärung nach den §§ 10, 11, 12 und 17 oder
3. sonstige Nachweise oder Erklärungen

nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind."

16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten."

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung "§§ 10 bis 12 und 17 Abs. 2" durch die Verweisung "§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2" ersetzt und nach dem Wort "vereinbaren" ein Semikolon und die Worte "bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen

fünf von Hundert des Auftragswertes (netto) nicht überschreiten" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§§ 10 bis 12" durch die Verweisung "§§ 10, 11, 12" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte "und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind" gestrichen.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Verweisung "§ 100 GWB" wird durch die Verweisung "§ 106 GWB" ersetzt.

bbb) Das Wort "und" wird gestrichen und nach dem Wort "Angebotes" werden die Worte "und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Worte "in der nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Worte "in der nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form" ersetzt und nach den Worten "beim Auftraggeber" die Worte "eine Verletzung seiner Rechte durch" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

"In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Frist durch die Nachprüfungsbehörde um weitere sieben Kalendertage möglich; diese Verlängerung ist zu begründen."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Falle ihres Tätigwerdens entscheidet die Nachprüfungsbehörde abschließend, ob der Bieter durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt wurde."

19. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20
Evaluierung

(1) Dieses Gesetz wird acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften einer Evaluierung unterzogen.

(2) Hinsichtlich der Auswirkungen des § 10 Abs. 4 bis 8 auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnsektor und die Preissteigerungen öffentlicher Aufträge erfolgt eine Evaluation bereits vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften."

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen."

21. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

"§ 22 a
Übergangsregelung zu § 10

§ 10 Abs. 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zu den Entgelten auf Grundlage repräsentativer Tarifverträge bis einschließlich 29. Juli 2020 nicht anzuwenden sind."

Artikel 2
Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

§ 55 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert."

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung

§ 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) erhält folgende Fassung:

"§ 31
Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden."

Artikel 4
Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

§ 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 726) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 24
Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden."

Artikel 5
Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Vergabegesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung

im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Siebttes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung
der paritätischen Quotierung
Vom 30. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.89), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. Personen, die im Personenstandsregister als 'divers' registriert sind, können unabhängig von der Reihenfolge der Listenplätze kandidieren. Nach der diversen Person soll eine Frau kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Per-

son ein Mann steht; es soll ein Mann kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Person eine Frau steht."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 30 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 5 entsprechen, werden zurückgewiesen; Wahlvorschläge, die zum Teil den Anforderungen des § 29 Abs. 5 nicht entsprechen, werden nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung die Vorgaben des § 29 Abs. 5 noch erfüllt sind (Teilzurückweisung). Dies gilt auch für die Streichung einzelner Bewerbungen, die gegen § 29 Abs. 5 verstoßen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-)*

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verwirklichung der Ziele, Zusammenarbeit der Behörden
§ 2 Naturschutzbehörden

Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne
§ 4 Landschaftspläne, Grünordnungspläne

Dritter Abschnitt

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft
§ 6 Verursacherpflichten, Zulässigkeit von Eingriffen, Flächenpool, Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 7 Zuständigkeiten bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Vierter Abschnitt

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 8 Biotopverbund
§ 9 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
§ 10 Verfahren der Unterschutzstellung
§ 11 Einstweilige Sicherstellung
§ 12 Kennzeichnung und Register der Schutzgebiete
§ 13 Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke
§ 14 Geschützte Landschaftsbestandteile
§ 15 Gesetzlich geschützte Biotope
§ 16 Netz "Natura 2000"
§ 17 Gentechnisch veränderte Organismen, Pestizide

Fünfter Abschnitt

Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

- § 18 Zuständigkeiten im Artenschutz
§ 19 Tiergehege
§ 20 Horstschutz

Sechster Abschnitt

Erholung in Natur und Landschaft

- § 21 Betreten der freien Landschaft, Freihaltung von Gewässern und Uferzonen
§ 22 Kennzeichnung von Erholungswegen in der freien Landschaft

Siebter Abschnitt

Weitere Einrichtungen des Naturschutzes, Naturschutzinformation

- § 23 Aufgaben der Naturschutzfachbehörde
§ 24 Fachinformationssystem Naturschutz
§ 25 Stiftung Naturschutz Thüringen

Achter Abschnitt

Ehrenamtlicher Naturschutz, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

- § 26 Naturschutzbeiräte
§ 27 Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz
§ 28 Beauftragte für Naturschutz
§ 29 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, Rechtsbehelfe

Neunter Abschnitt

Eigentumsbindung, Befreiungen

- § 30 Duldungspflicht
§ 31 Vorkaufsrecht
§ 32 Befreiungen
§ 33 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich
§ 34 Schutz von Bezeichnungen

Zehnter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

- § 35 Bußgeldbestimmungen

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, 2014 L 95 vom 29.3.2014, S. 70), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Elfter Abschnitt
Fortgeltung von Schutzbestimmungen,
Übertragung von Ermächtigungen,
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 36 Fortgeltung von Schutzbestimmungen
 § 37 Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
 § 38 Übergangsbestimmungen
 § 39 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verwirklichung der Ziele, Zusammenarbeit der Behörden (zu den §§ 2 und 3 BNatSchG, abweichend von § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 BNatSchG)

(1) Ergänzend zur Regelung des § 2 Abs. 2 BNatSchG haben auch die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Ergänzend zur Regelung des § 3 Abs. 5 BNatSchG haben die in Satz 1 genannten Stellen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen zusätzlich für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Eigentum oder Besitz des Landes, der Landkreise, der Gemeinden sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt nach Möglichkeit weiterentwickelt werden. Bei der Überlassung dieser Grundstücke zur Nutzung an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1 sicherzustellen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere den Vertragsnaturschutz, vorrangig nutzen, soweit sie dem Ziel in gleicher Weise dienen und nicht zu einer unangemessenen Verzögerung führen.

(4) Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, die Lebensräume der Arten zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern.

(5) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus-

und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.

(6) Die ehrenamtliche Mitarbeit einschließlich der naturwissenschaftlichen Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der auf Dauer angelegte Vertragsnaturschutz sind zu unterstützen.

(7) Die Anordnung einer Naturschutzbehörde, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 2

Naturschutzbehörden
(zu § 3 BNatSchG)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und nach § 36 Abs. 1 und 2 fortgeltenden Vorschriften sowie des unmittelbar geltenden, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, wenn dies wegen der besonderen naturschutzrechtlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist. Die oberste Naturschutzbehörde veröffentlicht im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde und im Benehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Thüringen.

(3) Obere Naturschutzbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Sie ist auch zuständig für die Ausbildung für die gehobene und höhere Verwaltungslaufbahn im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Wenn für ein Verfahren einschließlich der Beteiligung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG neben der oberen Naturschutzbehörde gleichzeitig eine untere Naturschutzbehörde zuständig ist, geht diese Zuständigkeit auf die obere Naturschutzbehörde über.

(4) Untere Naturschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erfüllen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde jeweils im übertragenen Wirkungsbereich. Die unteren Naturschutzbehörden unterstehen dabei der Rechts- und Fachaufsicht der übergeordneten Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hai-

nich (ThürNPHG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

§ 3

Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)

(1) Von der obersten Naturschutzbehörde wird ein Landschaftsprogramm als Fachplan aufgestellt und fortgeschrieben. Seine raumbedeutsamen Inhalte werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung unter Abwägung mit den anderen Belangen in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen.

(2) Von der oberen Naturschutzbehörde werden Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne für das Gebiet der Planungsregionen aufgestellt und fortgeschrieben. Ihre raumbedeutsamen Inhalte werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG unter Abwägung mit den anderen Belangen in die Regionalpläne aufgenommen. Die obere Naturschutzbehörde vertritt auch darüber hinaus die Belange des Naturschutzes gegenüber der Regionalplanung.

(3) Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung gilt das Thüringer UVP-Gesetz (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den folgenden Sätzen Abweichendes geregelt ist. Die Pläne müssen die über § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hinausgehenden positiven und negativen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, 2018 I S. 472) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Die Pläne müssen die Anforderungen nach § 40 UVP in inhaltlich erfüllen; ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich. Die Auslegung der Pläne nach § 3 ThürUVPG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 UVP findet für den Landschaftsrahmenplan in der oberen Naturschutzbehörde statt; die Bekanntmachung der Auslegung und die Auslegung erfolgen auch über das Internet. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Pläne, die aufgrund einer Prüfung nach § 2 Abs. 3 ThürUVPG keiner Strategischen Umweltprüfung bedürfen.

§ 4

Landschaftspläne, Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG)

(1) Die Landschaftspläne werden als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufgestellt und fortgeschrieben.

(2) Landschaftspläne benachbarter Räume sind aufeinander abzustimmen. § 3 Abs. 3 gilt für Landschaftspläne entsprechend; die Auslegung findet in der zuständigen unteren Naturschutzbehörde statt.

(3) Fertiggestellte Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde und den berührten Gemeinden unter Beifügung eines Exemplars anzuzeigen, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu informieren. Der Landschaftsplan kann bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde von jedermann eingesehen werden; er soll über das Internet zugänglich gemacht werden.

(4) Grünordnungspläne werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung erstellt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen; sie hat insbesondere fachliche Hinweise zur Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung zu geben. Grünordnungspläne bedürfen keiner Strategischen Umweltprüfung.

Dritter Abschnitt

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 5

Eingriffe in Natur und Landschaft (abweichend von § 14 BNatSchG)

Abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind zusätzlich zu den dort genannten Fällen nicht als Eingriff anzusehen, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen:

1. die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten und die Sanierung von durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Gewässerverunreinigungen im Sinne des § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund einer Anordnung nach § 10 BBodSchG oder eines nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärten Sanierungsplanes, soweit dieser hinsichtlich der künftigen Nutzung keine Änderung der Nutzungsart vorschreibt,
2. regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
3. behördlich angeordnete oder regelmäßig erforderliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung insbesondere von geschützten Gebieten nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie Einrichtungen zur Information über Natur und Landschaft,
4. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung, wenn dies, insbesondere an Gefällstrecken oder im unmittelbaren Einmündungsbereich zu öffentlichen Straßen, aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 6

Verursacherpflichten, Zulässigkeit von Eingriffen, Flächenpool, Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu den §§ 15 bis 17 BNatSchG)

(1) Als maßgeblicher Ausgangszustand einer Fläche, die für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll, gilt in Fällen einer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Pro-

grammen vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Zustand vor dieser Einschränkung oder Unterbrechung.

(2) Zur Kompensation sollen vorrangig zu diesem Zweck vorgehaltene gleich geeignete Maßnahmen herangezogen werden (Flächenpool); Näheres ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 zu regeln.

(3) Ist geplant, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde durch den Vorhabenträger bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

(4) Eine Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG mit dem Ergebnis eines Nachrangs der Belange von Natur und Landschaft ist schriftlich zu begründen.

(5) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einer von der Zulassungsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist vom Vorhabenträger umzusetzen. Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung eine Auflage nicht oder leistet er eine von der Zulassungsbehörde verlangte Ersatzzahlung oder Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Pflichten zu untersagen oder die Zulassung zu widerrufen. Widerruft sie die Zulassung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Pflichtigen fordern oder selbst vornehmen lassen.

(6) Die Prüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs-, der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie von Auflagen, die aus dem besonderen Artenschutz resultieren, erfolgt durch die Zulassungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) Soweit der Verursacher zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht in der Lage ist, kann die Zulassungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde selbst diese Maßnahmen auf seine Kosten durchführen. Die Kosten sind durch Bescheid festzusetzen. Die Bezahlung kann vom Verursacher im Voraus verlangt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich übernehmen.

(8) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Eingriffen, deren hauptsächliche Wirkung in einer Bodenversiegelung besteht, eine Entsiegelung in gleichem Umfang verpflichtend festzuschreiben. Sie wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelbeispiele für Eingriffe festzusetzen sowie Näheres

1. zur Kompensation von Eingriffen, insbesondere zu
 - a) Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b) § 15 Abs. 3 und 4 BNatSchG einschließlich
 - aa) näherer Bestimmungen zu einer Verpflichtung zur Entsiegelung,
 - bb) der Festsetzung der Voraussetzungen, unter denen die Verantwortung für die Ausführung, Un-

terhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher auf Dritte übertragen werden kann in Abweichung von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG und

- c) Bestimmungen zum Naturraum einschließlich der Möglichkeit zur Abweichung von der Bindung von Ersatzmaßnahmen an den Naturraum nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG,
2. zu dem in den Absätzen 5 und 6 und in § 17 Abs. 1 bis 10 BNatSchG geregelten Verfahren,
3. zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools sowie
4. zum Kompensationsverzeichnis zu regeln. Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG Gebrauch gemacht hat, umfasst dies auch die Ermächtigung, von den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG abzuweichen. Die Festsetzung der Regelbeispiele für Eingriffe und die Bestimmungen nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ergehen im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium. Die Bestimmungen nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa ergehen im Einvernehmen mit den für Verkehr, Bau, Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zuständigen Ministerien; Bestimmungen mit Bezug zu der Kompensation für Nutzungsartenänderungen nach § 10 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung ergehen im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium.

(9) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren ihrer Erhebung näher zu regeln. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten.

§ 7

Zuständigkeiten bei Eingriffen in Natur und Landschaft (zu § 17 BNatSchG)

(1) Zuständige zu beteiligende Behörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde, mit der das Einvernehmen herzustellen ist, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Ist die Behörde, die den Eingriff zulässt oder durchführt oder bei der er angezeigt wird, eine untere Verwaltungsbehörde und kommt das Einvernehmen auf der unteren Verwaltungsebene nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. § 18 Abs. 3 BNatSchG bleibt unberührt.

- (2) Bedarf der Eingriff einer Zulassung durch oder einer Anzeige an eine obere oder oberste Landesbehörde, so ist bei
1. Neu- und Ausbauvorhaben von Bundesfernstraßen,
 2. kreisübergreifenden Neubauvorhaben von Landesstraßen,
 3. kreisübergreifenden Neu- und Ausbauvorhaben von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,

4. kreisübergreifenden Neubauvorhaben von Schienenwegen und
5. wasserwirtschaftlichen und anderen infrastrukturellen Großprojekten der Energieversorgung von kreisübergreifender Bedeutung

das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen; bei den übrigen Vorhaben ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen, sofern nicht die obere Naturschutzbehörde die Herstellung des Benehmens mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde an sich zieht.

(3) Bedarf der Eingriff einer Zulassung durch oder einer Anzeige an eine Bundesbehörde, so ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

(4) In den Fällen, in denen neben der Bauaufsichtsbehörde noch andere Behörden zuständig sind, trifft die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die Bauaufsichtsbehörde.

(5) Zuständige Behörde für die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde. Zuständige Behörde nach § 17 Abs. 8 BNatSchG ist, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden nach anderen Bestimmungen, die untere Naturschutzbehörde; sie informiert die anderen zuständigen Behörden von einer Untersagung.

(6) Die obere Naturschutzbehörde führt das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.

Vierter Abschnitt

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 8

Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)

(1) Die Konzeption, Sicherung und Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung sind Aufgaben der Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im örtlichen, regionalen und landesweiten Maßstab.

(2) Die obere Naturschutzbehörde erstellt eine Biotopverbundplanung als Teil der Landschaftsrahmenplanung. In der Biotopverbundplanung sind insbesondere Flächen darzustellen, die

1. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der ökologisch intakten Biotopkomplexe,
2. der Erhaltung und Wiederherstellung von Ausbreitungskorridoren und Verbindungselementen und
3. der Vernetzung unterschiedlicher Teillebensräume von Populationen oder der Anbindung genetisch isolierter Populationen

dienen.

(3) Die Biotopverbundplanung ist in die Regionalplanung gemäß § 3 Abs. 2 aufzunehmen und, soweit erforderlich, planungsrechtlich zu sichern.

§ 9

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Erklärt werden

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente durch Gesetz,
2. Biosphärenreservate durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde,
3. Naturparke durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, die sich mit der obersten Landesplanungsbehörde ins Benehmen setzt,
4. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde und
5. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile durch Rechtsverordnung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die Zuständigkeiten nach Satz 1 gelten entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich kann in der Rechtsverordnung mit Worten beschrieben werden, es können Karten als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden oder es kann in der Rechtsverordnung auf Karten Bezug genommen werden, die niedergelegt werden. Die Niederlegung erfolgt entweder in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form mindestens bei der erlassenden Behörde; dort kann jedermann zu den Dienstzeiten Einsicht nehmen. Bei einer Niederlegung soll eine Übersichtskarte als Bestandteil der Rechtsverordnung mitveröffentlicht werden.

(3) Werden Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 oder Anordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, die nach § 36 Abs. 2 fortgelten, nur dadurch geändert, dass die der Ausweisung der Gebiete zugrunde liegenden analogen Karten durch unveränderliche digitale Karten ersetzt werden, findet § 10 keine Anwendung. Bei der Ersetzung ist sicherzustellen, dass die ursprünglich festgelegten Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete mit den in den digitalen Karten festgelegten Grenzen übereinstimmen. Maßgeblich für die Lage und Abgrenzung der nach § 36 Abs. 2 übergeleiteten Naturschutzgebiete sind die Karten, die bei der oberen Naturschutzbehörde am 28. April 2006 archivmäßig hinterlegt sind; spätere Änderungen durch Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Die obere Naturschutzbehörde sieht in Rechtsverordnungen über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde vor. Soweit in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete, die zwischen dem 9. Februar 1993 und dem 30. April 2008 erlassen wurden, für die Entgegennahme von Anzeigen sowie für die Erteilung einer Zustimmung oder des Einvernehmens die obe-

re Naturschutzbehörde zuständig ist, tritt an deren Stelle die zuständige untere Naturschutzbehörde.

(5) Schutzerklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind durch Rechtsverordnung von den zuständigen Naturschutzbehörden aufzuheben.

(6) Zur Gewährleistung einer möglichst unbeeinflussten Entwicklung der Natur

1. können in Naturschutzgebieten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für die gesamte Fläche oder für Teilflächen untersagt werden,
2. ist in Nationalparks auf mindestens 75 Prozent der Fläche und in Biosphärenreservaten auf mindestens drei Prozent der Fläche auf Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten.

(7) Auf die Schutzerklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 kann verzichtet werden, wenn der Schutzzweck im Zusammenwirken von Grundeigentümer und zuständiger Naturschutzbehörde im Wege des Vertragsnaturschutzes langfristig erreicht werden kann.

§ 10

Verfahren der Unterschutzstellung (zu § 22 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgebiets ergeben, den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Rechtsverordnung berührt werden, sowie den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde nach vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von mindestens einem Monat gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann die zuständige Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden.

(2) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist mit Karten für die Dauer eines Monats öffentlich bei der erlassenden Naturschutzbehörde auszulegen und auf einer Internetseite zu veröffentlichen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich durch die erlassende Naturschutzbehörde mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden können; dies kann auch über ein auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde zur Verfügung gestelltes Formular erfolgen, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde zu veröffentlichen. Ein Hinweis auf die Auslegung soll

auch in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 sind Verordnungsentwürfe der obersten und oberen Naturschutzbehörde mit Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten während der Sprechzeiten elektronisch zur Einsichtnahme bereitzustellen; in der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2 ist darauf hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen auch auf der Internetseite der räumlich betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu veröffentlichen, sie soll zudem ortsüblich erfolgen.

(4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer Rechtsverordnung über ein Naturschutzgebiet oder ein Biosphärenreservat gilt in dem betroffenen Gebiet § 11 Abs. 3 entsprechend; bei Biosphärenreservaten jedoch nur in Bezug auf die Kern- und Pflegezonen.

(5) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden.

(6) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen genügt anstelle des Verfahrens nach Absatz 2 die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie bekannt oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind.

(7) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(8) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Bei der erneuten Auslegung und Anhörung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den erweiterten Teilen vorgebracht werden können.

(9) Wird eine Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert, entfällt das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6. Bei einer wesentlichen Änderung kann auf das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 verzichtet werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Findet jedoch eine erneute Auslegung und Anhörung statt, kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

(10) Eine Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 bis 3 sowie in den Absätzen 5 und 6 genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Eine Rechtsverordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn sie eine Rechtsverordnung, die an einem Verfahrens- oder Formfehler leidet, ersetzt. Eine

Verletzung der in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 genannten Verfahrensvorschriften bleibt unbeachtlich.

§ 11
Einstweilige Sicherstellung
(zu § 22 Abs. 3 BNatSchG)

(1) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch die jeweils für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zuständige Naturschutzbehörde.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 kann die einstweilige Sicherstellung eines Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils auch durch Verwaltungsakt erfolgen. Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Die zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt, soweit sie nicht geeignet ist, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. In der Sicherstellungsanordnung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

§ 12
Kennzeichnung und Register der Schutzgebiete
(zu § 22 Abs. 4 BNatSchG)

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die geschützten Teile von Natur und Landschaft in elektronische Verzeichnisse auf der Grundlage amtlicher Karten oder Orthofotos ein, die bei der Naturschutzfachbehörde geführt werden.

(2) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind mittels amtlicher Schilder durch die untere Naturschutzbehörde, im Bereich von Waldflächen durch die untere Forstbehörde in Amtshilfe, kenntlich zu machen; die Auslagen trägt die jeweils für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zuständige Naturschutzbehörde. Der Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Form, Beschriftung und Aufstellung der amtlichen Schilder, zu regeln. Die Kennzeichnung ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5.

(3) Die Bezeichnungen "Naturschutzgebiet", "Nationalpark", "Nationales Naturmonument", "Landschaftsschutzgebiet", "Biosphärenreservat", "Naturpark", "geschützter Landschaftsbestandteil" und "Naturdenkmal" sowie die für ihre Kennzeichnung bestimmten amtlichen Schilder dürfen nur für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und diesem Gesetz geschützten Gebiete verwendet werden.

Die Benutzung von zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen ist unzulässig.

§ 13
Nationalparke, Nationale Naturmonumente,
Biosphärenreservate, Naturparke
(zu den §§ 24, 25 und 27 BNatSchG,
abweichend von § 25 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke nehmen Aufgaben in der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung wahr.

(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 BNatSchG können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland erfüllen.

(3) Für die Verwaltung und Entwicklung jedes Nationalparks und jedes Biosphärenreservats ist eine gesonderte Verwaltung einzusetzen, die der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt ist.

(4) Für die Verwaltung und Entwicklung jedes Naturparks ist eine gesonderte Verwaltung einzusetzen, die der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt ist. Die Aufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern die gleichwertige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist; hierfür steht ihm eine Aufwandsentschädigung zu.

(5) Die Verwaltungen erstellen jeweils für das Biosphärenreservat ein Rahmenkonzept und für den Naturpark einen Naturparkplan. Für Teilflächen dieser Gebiete können Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden. Mit den betroffenen Behörden ist das Benehmen herzustellen, betroffene sonstige Träger öffentlicher Belange sind anzuhören.

(6) Die Ausweisung eines Naturparks ist vereinbar mit der Benennung als Geopark. Die Naturparkverwaltungen können Aufgaben eines Geoparks übernehmen.

§ 14
Geschützte Landschaftsbestandteile
(zu § 29 BNatSchG)

(1) Die Gemeinden können unter den in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Voraussetzungen durch Satzung den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen regeln. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, sind nach Maßgabe der Satzung verboten. Die Satzung soll darüber hinaus Bestimmungen enthalten über

1. die Mindestpflege und die Genehmigungspflicht für Fällungen und Veränderungen von geschützten Bäumen, soweit die Grundstücke nicht einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
2. die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, zu einer Ersatzzahlung, die von der Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen, die dem Baumschutz in der Gemeinde zugute kommen, zu verwenden ist,
3. die Verpflichtung, ohne Genehmigung entfernte oder zerstörte Bäume an derselben Stelle auf eigene Kosten in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen und
4. die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen.

In der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden. Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich jeweils zuständig für den Vollzug der Satzung.

(2) Linienhafte Anpflanzungen wie durchgehende Hecken und einseitige Baumreihen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, mindestens 50 Meter lang und im Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zu erfassen sind, sind als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt, ohne dass es einer besonderen Ausweisung bedarf. Satz 1 gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Satz 1 findet auch keine Anwendung, soweit Anpflanzungen nach Absatz 3 geschützt sind. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Anpflanzung führen können, sind verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzung oder zur Gesunderhaltung von Bäumen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG Befreiungen erteilen. § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Allelen außerhalb des Waldes an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt; ausgenommen hiervon sind Allelen im räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einer Gemeinde. Allelen im Sinne dieses Gesetzes sind beidseitig der Straße oder des Weges ausgeprägte Baumreihen von Bäumen meist gleicher Art und in regelmäßigem Pflanzabstand, der in der Regel einen Kronenschluss in der Reihe zulässt. Die Beseitigung von Allelen sowie alle Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, sind verboten. Von den Verboten ausgenommen sind solche Fäll- und Schnittmaßnahmen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, die jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind; vor der Durchführung ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Maßnahmen nach Satz 4, die keinen Aufschub dulden, sind nachträglich bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 setzt die zuständige untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der

Betroffenen eine Ersatzpflanzung, vorrangig als Nachpflanzung am bisherigen Standort, fest. Eine Ersatzgeldzahlung in einen Allelenfonds ist festzusetzen, wenn eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zweckmäßig ist; § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gilt entsprechend. Erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, so setzt sie zugleich eine Ersatzpflanzung oder Ersatzgeldzahlung in einen Allelenfonds fest. Der Allelenfonds wird bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geführt und für Maßnahmen zugunsten von Allelen eingesetzt. Um den Allelenbestand nachhaltig zu sichern, sollen von den zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dabei sind im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) standortgerechte und in der Regel heimische Baumarten zu verwenden.

§ 15

Gesetzlich geschützte Biotope
(zu § 30 BNatSchG,
abweichend von § 30 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Bergwiesen, Moorwälder, uferferne Landröhrichte, Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, offene Felsbildungen der planaren bis montanen Stufen, aufgelassene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche, alte Lesesteinwälle, Hohlwege sowie Erdfälle und Dolinen. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die geschützten Biotoptypen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach Satz 1 anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation zu definieren und Mindestgrößen festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht hinsichtlich der Waldbiotope im Benehmen mit dem für Forst zuständigen Ministerium.

(2) Die Naturschutzfachbehörde und die Landesforstanstalt in ihrem Aufgabenbereich erfassen die gesetzlich geschützten Biotope und tragen sie in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung ein. Die Listen und Karten werden von der Naturschutzfachbehörde im Internet veröffentlicht. Die Erfassung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Jahre, zu wiederholen.

(3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder ob eine bestimmte Handlung verboten ist.

(4) Bei Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung ist die zuständige untere Naturschutzbehörde dafür zuständig, eine dadurch entstehende Beeinträchtigung abzuwehren; dies steht der Durchführung notwendiger Maßnahmen durch Dritte, einer Förderung dieser Maßnahmen oder ihrer Festsetzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht entgegen. Eine Pflegepflicht des Eigentümers entsteht in diesem Fall nicht.

(5) Abweichend von § 30 BNatSchG gilt bei gesetzlich geschützten Biotopen, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, das Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung nach § 30

Abs. 2 BNatSchG nicht, wenn eine nach diesem Plan zulässige bauliche Nutzung verwirklicht wird.

(6) Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 16

Netz "Natura 2000"

(zu den §§ 32 bis 36 BNatSchG)

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die Gebiete, die der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu melden sind, nach den in diesen Bestimmungen genannten Maßgaben aus. Sie meldet die Gebiete nach Beschlussfassung durch die Landesregierung an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium und stellt das Benehmen mit diesem her. Notwendige geringfügige Korrekturen der Meldung, die sich aus neuen Erkenntnissen der Naturschutzbehörden, insbesondere bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen ergeben, meldet die oberste Naturschutzbehörde an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium. Die oberste Naturschutzbehörde beteiligt vor der Meldung der Gebiete die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die Beteiligung erfolgt durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete die jeweiligen Schutzobjekte und Erhaltungsziele festzusetzen, um für die in der Rechtsverordnung zu dem jeweiligen Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebiete nach Satz 1 sind die an die Europäische Kommission gemeldeten und bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegten und archivmäßig verwahrten Karten "Natura 2000 in Thüringen" im Maßstab 1:25.000. In der Rechtsverordnung kann auf Bewirtschaftungs- oder sonstige Pläne verwiesen werden, in denen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen enthalten sind. Die Rechtsverordnung ist regelmäßig bezüglich der bis dahin jeweils vorliegenden Datenlage zu aktualisieren.

(3) Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts nach § 34 BNatSchG erfolgt in dem Verfahren, das für die behördliche Gestattung, sonstige Entscheidung oder Anzeige in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch die für das Verfahren zuständige Behörde. Soweit eine Behörde ein Vorhaben selbst durchführt, das keiner Entscheidung nach Satz 1 bedarf, ist diese Behörde für die Prüfung der Verträglichkeit zuständig. Sie trifft ihre Entscheidung nach den Sätzen 1 oder 2 mit entsprechender Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 7. Soweit neben einer Entscheidung nach Satz 1 auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten in einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats, in einem Naturschutzgebiet, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 3, im Nationalpark nach § 11 ThürNPHG oder im Nationalen Naturmonument nach § 9

Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 605) erforderlich ist, wird die Verträglichkeitsprüfung durch die für die Befreiung zuständige Naturschutzbehörde in dem Verfahren über die Befreiung durchgeführt.

(4) Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 6 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde, in den Fällen des § 35 Nr. 2 BNatSchG die obere Naturschutzbehörde.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde erhält ein flächendeckendes Netz von Natura 2000-Stationen einschließlich eines Koordinierungszentrums aufrecht; dabei sind ab dem Jahr 2024 die Ergebnisse der Evaluierung zu berücksichtigen. Natura 2000-Stationen sind Einrichtungen, die in Ergänzung und zur Unterstützung des behördlichen Naturschutzes die Aufgabe haben, daran mitzuwirken, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG insbesondere in den Natura-2000-Gebieten erhalten und entwickelt wird. Die oberste Naturschutzbehörde schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Träger und erstattet ihm die notwendigen Aufwendungen. Träger der Natura 2000-Stationen können gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts sein, die die Trägerschaft beantragt haben und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Im Einzelfall kann auf die Gemeinnützigkeit des Trägers verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Natura 2000-Station ihrerseits, unabhängig von der Tätigkeit des Trägers im Übrigen, den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung entspricht. Bei gleicher Eignung ist vorrangig den Anträgen solcher juristischer Personen des Privatrechts stattzugeben, die bereits Träger einer Natura 2000-Station sind; bei der Beurteilung der Gewähr einer sachgerechten Aufgabenerfüllung sind die bisherigen Arbeitsergebnisse einzubeziehen.

(6) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führt die Naturschutzfachbehörde ein Verzeichnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen, das im Internet veröffentlicht wird. Die Zulassungsbehörde hat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die Angaben zu Auswirkungen auf die betroffenen Schutzziele der Naturschutzfachbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Bestandskraft der Zulassung in geeigneter Weise zu übermitteln. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

§ 17

Gentechnisch veränderte Organismen, Pestizide
(abweichend von § 35 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 35 BNatSchG sind in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie in einem Streifen von 1.000 Metern Breite um solche Schutzgebiete die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verboten. Im Übrigen gilt § 35 BNatSchG.

(2) Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Anwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen des Forstschutzes. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt
Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 18

Zuständigkeiten im Artenschutz
(zu den §§ 37 bis 55 BNatSchG)

(1) Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Vollzug der Regelungen des Fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen auf dem Gebiet des Artenschutzrechts, die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union ergeben, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Sie ist befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

(2) Für die Aufgaben, die sich aus § 37 BNatSchG ergeben, sind neben der unteren auch die obere und die oberste Naturschutzbehörde jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zuständig.

(3) Die Erteilung der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG bedarf für den Bereich des Waldes zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

(4) Das Ausbringen von Pflanzen und Tieren aufgrund einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG ist in der Naturschutzfachbehörde zu dokumentieren; dazu übersendet ihr die zuständige Behörde die notwendigen Unterlagen.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 8 Buchst. d 1. Alternative des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung mit ein; sie ergeht im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde. Die nach § 11 des Tierschutzgesetzes erforderlichen Angaben und Nachweise sind dem Genehmigungsantrag beizufügen, falls diese der zuständigen Tierschutzbehörde nicht bereits vorgelegt wurden. Anordnungen nach § 42 Abs. 7 Satz 3

BNatSchG ergehen im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde.

(6) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie für beauftragte Maßnahmen der Naturschutzfachbehörde notwendig sind, sowie im Rahmen der Vogelberingung.

(7) Für die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung gilt Folgendes:

1. die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1, 3, 5 bis 7, für die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Artikel 19 Abs. 1 und für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014,
2. die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für Genehmigungen für andere Tätigkeiten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Verbindung mit § 40c Abs. 3 BNatSchG und
3. die Naturschutzfachbehörde ist zuständig für die Bekanntmachung im Internet nach Artikel 8 Abs. 7, die Bestätigung der Früherkennung eines Einbringens oder Vorkommens einer invasiven gebietsfremden Art nach Artikel 16 Abs. 1, für Beseitigungsmaßnahmen und die Überwachung deren Wirksamkeit nach Artikel 17 Abs. 1 und 3, für das Verfahren bei Ausnahmen von der Beseitigungspflicht nach Artikel 18 Abs. 1, 5 und 6, für die Berichterstattung nach Artikel 24 Abs. 1 und für die Information nach Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

(8) Die Landwirtschaftsbehörden in ihrem Aufgabenbereich Pflanzenschutz und die Veterinärbehörden sowie die unteren Jagd- und Fischereibehörden wirken im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben bei der Überwachung der artenschutzrechtlichen Vorschriften mit. Sie unterrichten die zuständigen Naturschutzbehörden über festgestellte Zuwiderhandlungen, sie setzen sich in ihren Verantwortungsbereichen für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen gemäß Absatz 7 ein und informieren die zuständigen Naturschutzbehörden über deren Ergebnisse.

(9) Die oberste Naturschutzbehörde macht die Managementmaßnahmen nach § 40e Abs. 1 BNatSchG im Thüringer Staatsanzeiger bekannt und veröffentlicht sie zusätzlich im Internet.

(10) Die Naturschutzfachbehörde oder ein von ihr Beauftragter führt ein Register der anerkannten Vermehrungsgutbestände gebietseigener Gehölze. Bei behördlichen Zulassungen und Anzeigen von Vorhaben und Maßnahmen sowie bei der Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen

durch Behörden ist der Erhalt der nach Satz 1 registrierten Vermehrungsgutbestände besonders zu berücksichtigen.

§ 19
Tiergehege
(zu § 43 BNatSchG)

(1) Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Tiergehege, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. nur für kurze Zeit aufgestellt werden,
3. eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmeter nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gehalten werden.

(2) Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten, um Tiergehege daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Für den Fall des Betretens von nicht bebautem, eingefriedetem Wohnbereich wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) insoweit eingeschränkt.

§ 20
Horstschutz
(zu § 54 Abs. 7 BNatSchG)

Unbeschadet weiter gehender Rechtsvorschriften ist es verboten,

1. Brutfelsen und Horstbäume von Großvögeln zu beseitigen und in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September Bäume und Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
2. Nistplätze, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, von
 - a) Seeadlern und Uhus in der Zeit vom 01.01. bis 31.07.,
 - b) Wanderfalken, Schwarzstörchen und Kranichen in der Zeit vom 15.02. bis 31.08.,
 - c) Rotmilanen und Fischadlern in der Zeit vom 01.04. bis 31.07.,
 durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare Brut und Aufzucht störende Handlungen in einem Umkreis von 100 Metern, bei Adlern und Schwarzstörchen von 300 Metern zu gefährden,
3. Nistplätze von Adlern, Wanderfalken, Schwarzstörchen, Kranichen, Uhus und Rotmilanen, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, durch Freistellen von Brutbäumen, Anlegen von Sichtschneisen oder andere, den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs verändernde Maßnahmen in einem Umkreis von 100 Metern zu beeinträchtigen.

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen.

Sechster Abschnitt
Erholung in Natur und Landschaft

§ 21
Betreten der freien Landschaft,
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen
(zu den §§ 59 und 61 BNatSchG)

(1) Das Betreten der freien Landschaft außerhalb des Waldes auf Straßen und Wegen und auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist unentgeltlich gestattet. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der freien Landschaft außerhalb des Waldes in weiterem Umfang gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Dem Betreten gleichgestellt sind das Reiten, Radfahren sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.

(2) Der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege ist in dem für die Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfang sicherzustellen.

(3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann das Betreten in den Fällen der Absätze 1 und 2 aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers unter Einbeziehung der Betroffenen, insbesondere der Gemeinden, einschränken. Die obere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Regelungen zum Reiten und zum Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der Flur treffen. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der Flur, insbesondere auf markierten Rad-, Wander- und Reitwegen, zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, bedürfen der Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist; davon ausgenommen sind die in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft üblichen offenen Einfriedungen sowie Wildschutzzäune und sonstige Leiteinrichtungen für Tiere entlang von Verkehrsstrassen.

(5) Das Land, die Landkreise und Gemeinden haben die Ausübung des Rechts auf Erholung in der freien Landschaft im Rahmen ihrer Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechts zu schaffen.

(6) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 22

Kennzeichnung von Erholungswegen
in der freien Landschaft
(zu § 65 BNatSchG)

(1) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Erholungswegen wird von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt, innerhalb von Biosphärenreservaten und Naturparks in Abstimmung mit deren Verwaltungen oder den für die Aufgabenwahrnehmung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Dritten. Die regionalen Tourismusverbände und die örtlich tätigen Wanderverbände sollen zu der Kennzeichnung gehört werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. § 6 ThürWaldG bleibt unberührt.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde Regelungen zur Kennzeichnung von Erholungswegen treffen.

Siebter Abschnitt
Weitere Einrichtungen des Naturschutzes,
Naturschutzinformation

§ 23

Aufgaben der Naturschutzfachbehörde

(1) Naturschutzfachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Sie hat im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgabe, die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und zu unterstützen sowie die dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft bereitzustellen, insbesondere die Arten, Biotope und Lebensraumtypen zu erfassen; § 5 ThürWaldG bleibt unberührt. Sie ist zuständig für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG und veröffentlicht mindestens alle zehn Jahre den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie über die Gefährdung von Biotopen (Rote Listen). Sie ist zuständig für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete; die den Wald betreffenden Teile der Bewirtschaftungspläne erstellt die Landesforstanstalt in Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde.

(2) Die Naturschutzfachbehörde hat in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen geeigneten Einrichtungen darüber hinaus die Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes durch

1. Lehrgänge, Fortbildungskurse und regelmäßige Veröffentlichungen über den neuesten Stand der wissenschaftlichen, rechtlichen und verwaltungspraktischen Erkenntnisse im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege und
2. den Austausch von Erfahrungen in der praktischen Naturschutzarbeit

sowie die Aus- und Weiterbildung der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer zu sichern.

(3) Die Staatliche Vogelschutzwarte Seebach als Teil der Naturschutzfachbehörde ist für die angewandte Forschung und fachliche Beratung auf dem Gebiet des Vogel- und Fledermausschutzes und der angewandten Vogelkunde zuständig. Bei ihr ist die Koordinationsstelle für Fledermausschutz angesiedelt. Die Vogelschutzwarte steht den Behörden, Landkreisen und Gemeinden sowie privaten Personen und Organisationen beratend zur Verfügung. Weitere Aufgaben sind

1. die Koordinierung des Vogelmonitorings und der Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. die Unterbringung beschlagnahmter und eingezogener sowie kranker oder verletzter Tiere, soweit diese fachgerecht gewährleistet werden kann, sowie
3. die Unterbringung herrenloser Tiere invasiver Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG, soweit diese nicht anderweitig vermittelt werden können und die Unterbringung fachgerecht gewährleistet werden kann.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann der Naturschutzfachbehörde weitere Aufgaben übertragen.

§ 24

Fachinformationssystem Naturschutz

(1) Die Naturschutzfachbehörde betreibt ein landesweites elektronisches Informationssystem, in dem die in § 7 Abs. 6, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten und die weiteren für die Aufgaben des Naturschutzes erforderlichen Daten zusammengeführt und einheitlich für die Naturschutzverwaltung und berechtigte Dritte verfügbar gemacht werden (Fachinformationssystem Naturschutz). Die naturschutzfachlichen Inhalte des Fachinformationssystems Naturschutz sollen, soweit keine Rechtsvorschriften, Rechte Dritter oder begründete Interessen entgegenstehen, als Umweltinformationen für jedermann öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Fachinformationssystem Naturschutz stellt, soweit erforderlich und geeignet, auch die Naturschutzdaten für die Geoinfrastruktur des Landes nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung bereit.

(2) Die Daten für das Fachinformationssystem Naturschutz werden von der Naturschutzverwaltung sowie den weiteren Stellen nach den Sätzen 3 und 4 in arbeitsteiliger Zusammenarbeit bereitgestellt. Die Naturschutzfachbehörde stellt insbesondere die Ergebnisse landesweiter und regionaler Erhebungen von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen ein. Die Naturschutzverwaltung, die sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie die Landkreise und Gemeinden übermitteln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben selbst erhobene sowie durch Dritte erhobene und im Rahmen von Zulassungsverfahren von Dritten erhaltene Naturschutzfachdaten. Vorhabenträger haben zulassungsrelevante Daten den Zulassungsbehörden dafür in dem erforderlichen Format zur Verfügung zu stellen. Die weiteren für die Aufgaben des Naturschutzes erforderlichen Daten, wie Ergebnisse landesweiter und regionaler Erhebungen durch andere Behörden, die einschlägige Informationen über Arten, Biotope und Lebensraumtypen enthalten, stellen die jeweils für die Datenhaltung zuständigen Behörden zur Verfügung. Der Datenaus-

tausch soll online oder digital und über definierte Schnittstellen erfolgen. Die oberste Naturschutzbehörde legt die Datenformate und Dateninhalte unter Beachtung bestehender Standards fest.

§ 25 Stiftung Naturschutz Thüringen

(1) Weitere Einrichtung für den Naturschutz ist die Stiftung Naturschutz Thüringen. Näheres regelt das Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bezeichnung "Stiftung Naturschutz Thüringen" darf nur für die in Absatz 1 genannte Stiftung verwendet werden. Die Benutzung von zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen ist unzulässig.

Achter Abschnitt Ehrenamtlicher Naturschutz, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

§ 26 Naturschutzbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei den Naturschutzbehörden ehrenamtlich tätige Beiräte für Naturschutz aus unabhängigen und sachverständigen Personen zu bilden.

(2) Die Naturschutzbeiräte sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet worden sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
2. Planungen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG sowie
3. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

Die Naturschutzbeiräte können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Naturschutzbeirat in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 von der beabsichtigten Entscheidung, Stellungnahme oder Maßnahme zu unterrichten. Erhebt ein Beirat Gegenvorstellungen mit Begründung und findet die Angelegenheit nach erneuter Beratung nicht ihre Erledigung, so kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen verlangen, die Weisung der vorgesetzten Naturschutzbehörde einzuholen, die hierzu ihren Beirat zu hören hat.

(4) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Leiter der Behörde, bei der der Beirat gebildet wird, berufen. Bedienstete der Behörde nach Satz 1 und von anderen Naturschutzbehörden können nicht berufen werden. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen. Vorgeschlagene aus Organisationen, deren Interessen mit der Land- und Erholungsnutzung verbunden sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Zusammensetzung, die Beteiligung, die Beschlussfassung, die Amtsdauer, den Geschäftsgang, die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung sowie die Entschädigung der Beiräte und Sonderregelungen für den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde (Landesnaturschutzbeirat) zu treffen.

§ 27 Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung auf dem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes wird bei der Naturschutzfachbehörde ein Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz aus ehrenamtlich tätigen, botanisch oder zoologisch sachverständigen Personen gebildet. Die Fachbeiratsmitglieder werden von der obersten Naturschutzbehörde berufen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über das Verfahren, die Aufgaben, die Amtsdauer, die Entschädigung sowie die Arbeitsweise des Fachbeirats zu regeln.

§ 28 Beauftragte für Naturschutz

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann ehrenamtlich tätige Beauftragte für Naturschutz bestellen. Der zuständige Naturschutzbeirat ist dazu anzuhören und kann eigene Vorschläge unterbreiten. In Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks kann auch die Verwaltung des Gebiets im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Beauftragte für Naturschutz bestellen. Die Beauftragten für Naturschutz haben die Aufgabe, zu beraten, über nachteilige Veränderungen in der Landschaft zu unterrichten sowie erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Bestellung, die Amtsdauer, die Anzahl, die Aufgaben und die Rechte, den Auslagensatz und den Ausweis der Beauftragten für Naturschutz zu regeln. In der Rechtsverordnung kann auch ein Ersatz von Auslagen für weitere ehrenamtlich in Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks Tätige geregelt werden.

§ 29 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, Rechtsbehelfe (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG, abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Einer nach den §§ 3 und 8 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenutachten

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berüh-

ren können, sowie von Verordnungen und Satzungen anderer als der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, und

2. abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von Befreiungen von den Verboten zum Schutz und bei Ausnahmeverfahren gesetzlich geschützter Biotope,
3. abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB

zu geben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Eine Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen eine Befreiung für Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, deren Erklärung zum Naturschutzgebiet vor dem 9. Februar 1993 in Kraft getreten ist, beantragt wird.

(3) Die Mitwirkungsberechtigten sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 oder des § 63 Abs. 2 BNatSchG rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Den Mitwirkungsberechtigten ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Über den Inhalt der Entscheidungen und die wesentlichen Gründe, auf denen sie beruhen, sind die Mitwirkungsberechtigten schriftlich oder elektronisch und im Fall einer Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 Nr. 4a bis 7 BNatSchG schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu unterrichten. Dies gilt nicht für Mitwirkungsrechte, die innerhalb der eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Das Land unterstützt die Naturschutzvereinigungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkung nach Absatz 1.

(5) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann neben den in § 64 Abs. 1 BNatSchG geregelten Fällen Rechtsbehelfe auch in den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fällen einlegen.

Neunter Abschnitt Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 30 Duldungspflicht (zu § 65 BNatSchG)

(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sowie die, die von ihnen beauftragt oder denen Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 übertragen wurden, die Beschäftigten der Stiftung Naturschutz Thüringen als Träger eines Nationalen Naturmonuments, die Natur-

schutzbeauftragten und die Bediensteten von Gemeinden im Rahmen des Vollzugs von Satzungen nach § 14 Abs. 1 sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den im Absatz 1 genannten Zwecken in angemessener Frist zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(3) Den Bediensteten der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke ist das Befahren von befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen innerhalb des jeweiligen Schutzgebiets zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet.

(4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.

§ 31 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG, abweichend von § 66 Abs. 1 und 4 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 66 Abs. 1 BNatSchG steht ein Vorkaufsrecht

1. dem Land zu
 - a) in den in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG genannten Fällen,
 - b) an Grundstücken, die in Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig gesicherten Gebieten liegen,
 - c) an Grundstücken innerhalb des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens (Grünes Band), sofern der Erwerb nicht durch Berechtigte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Mauergrundstücksgesetzes vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt sowie
 - d) an Uferstreifen, Überschwemmungsgebieten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), sowie Moor- und Anmoorböden,
2. auch den kreisfreien Städten und Landkreisen zu
 - a) in allen in Nummer 1 genannten Fällen,
 - b) in den in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Fällen sowie
 - c) an Grundstücken, die in geschützten Landschaftsbestandteilen oder als solchen einstweilig gesicherten Gebieten sowie in Flächennaturdenkmälern nach § 36 Abs. 2 liegen.

Kein Vorkaufsrecht besteht für beplante und unbeplante Innenbereichsgrundstücke nach den §§ 30 und 34 BauGB.

(2) Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt ausgeübt. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde. Ihr gegenüber ist auch die Mitteilung nach § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzugeben. Die zuständige

untere Naturschutzbehörde prüft das Bestehen eines Vorkaufsrechts. Übt sie ihr Vorkaufsrecht nicht aus, gibt sie in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 den Vorgang umgehend an die obere Naturschutzbehörde ab und teilt dies dem Mitteilenden mit. Mit der Abgabe kann das Vorkaufsrecht nur noch von der oberen Naturschutzbehörde ausgeübt werden.

(3) Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der in Absatz 2 Satz 3 genannten Mitteilung ausgeübt werden. Im Fall der Abgabe nach Absatz 2 Satz 5 verlängert sich die Frist um weitere zwei Monate. Ergeht bis zum Ablauf dieser Frist kein Verwaltungsakt, gilt dies als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

(4) Das Land sowie die kreisfreien Städte und Landkreise können abweichend von § 66 Abs. 4 BNatSchG ihr Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten eines Trägers eines Zuwendungsempfängers, der nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "chance.natur - Bundesförderung Naturschutz" (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung - BHO) vom 19. Dezember 2014 (BAnz. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird, ausüben.

(5) Abweichend von § 66 BNatSchG kann der Verkäufer den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts nach Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

§ 32 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)

(1) Zuständig für die Erteilung von Befreiungen ist

1. die obere Naturschutzbehörde bei Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen in Biosphärenreservaten,
2. die Gemeinde bei Verboten in Satzungen nach § 14 Abs. 1 und in fortgeltenden Satzungen nach § 36 Abs. 1,
3. die in einem Gesetz nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Behörde und
4. im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG,

1. die ab dem 9. Februar 1993 und vor dem 15. Januar 1999 erlassen wurden oder
2. die ab dem 15. Januar 1999 erlassen wurden, eine Befreiung von Verboten oder Geboten im Fall der Nummer 1 an die Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkraft-

tretens der Rechtsverordnung geltenden Fassung und im Fall der Nummer 2 an die Voraussetzungen des § 36a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung geltenden Fassung geknüpft ist, treten an deren Stelle die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

(3) Maßnahmen, die im Auftrag der Naturschutzbehörden oder der Naturschutzfachbehörde zur Erforschung von Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG durchgeführt werden, bedürfen keiner Befreiung. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist in angemessener Frist vor Beginn der Maßnahmen zu informieren.

§ 33 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich (zu § 68 BNatSchG)

(1) Zur Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme ist bei der Behörde zu stellen, die die Maßnahme nach § 68 Abs. 1 BNatSchG getroffen hat. Liegen die Voraussetzungen für eine Entschädigung vor und kommt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und in entsprechender Anwendung des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung über die Übernahme. Für Rechtsmittel gegen die Entscheidung gilt Entsprechendes.

(2) Die Enteignung ist zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen,

und soweit die Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise nicht erreicht werden können. Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich. Auf die Bemessung der Entschädigung und das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes anzuwenden.

(3) Wird eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebietes oder Biosphärenreservats aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 23 und 25 BNatSchG wesentlich erschwert, so soll das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen angemessenen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen. Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines geschütz-

ten Landschaftsbestandteils aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 29 BNatSchG wesentlich erschwert, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen Erschwernisausgleich auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Höhe des Erschwernisausgleichs, das Verfahren, die für die Auszahlung zuständige Stelle und die Anrechnung von Ansprüchen, die für dasselbe Grundstück aus anderem Rechtsgrund bestehen, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu regeln.

§ 34

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen "Vogelschutzwarte", "Vogelwarte", "Vogelschutzstation", "Thüringer Lehrstätte für Naturschutz" und "Thüringer Naturschutzakademie" dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde geführt werden. Die Benutzung von zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen ist unzulässig.

Zehnter Abschnitt Bußgeldbestimmungen

§ 35

Bußgeldbestimmungen (zu § 69 BNatSchG)

(1) Über § 69 Abs. 1 bis 6 BNatSchG hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten oder Geboten eines Gesetzes zum Schutz eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments oder einer Rechtsverordnung zum Schutz eines Gebiets nach § 20 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldbestimmung verweisen; Verweisungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in Unterschutzstellungen von Schutzgebieten nach § 36 Abs. 1 gelten als Verweisungen auf Halbsatz 1,
2. den Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten nach § 36 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis in einem Landschaftsschutzgebiet eine der nach § 36 Abs. 5 erlaubnispflichtigen Maßnahmen durchführt,
3. den Verboten einer Satzung zum Schutz des Baumbestandes nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder einer von einer Gemeinde aufgrund einer Satzung nach § 14 Abs. 1 für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt; Verweisungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in Satzungen zum Schutz des Baumbestandes nach § 36 Abs. 1 gelten als Verweisungen auf Halbsatz 1,
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung einer geschützten Anpflanzung führen können, oder entgegen § 14 Abs. 3 eine Allee beseitigt oder Handlungen durchführt, die den Charakter der Allee auf

Dauer ändern können nach § 14 Abs. 3 Satz 3, oder den Verboten zum Schutz von Großvögeln nach § 20 Satz 1 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
6. einer sonstigen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit in der Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
7. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
8. vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Bestimmungen einer aufgrund dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer Satzung nach § 14 Abs. 1 erteilt worden ist, nicht nachkommt; Verweisungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in Unterschutzstellungen von Schutzgebieten nach § 36 Abs. 1 gelten als Verweisungen auf Halbsatz 1,
9. entgegen § 17 Abs. 1 in einem dort genannten Schutzgebiet oder in einem Streifen von 1.000 Metern Breite um ein solches Schutzgebiet gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut,
10. Einschränkungen des Betretensrechts aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 21 Abs. 4 Halbsatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung Vorrichtungen errichtet, die das Betreten der Flur verhindern oder einschränken,
11. der Duldungspflicht des § 65 Abs. 1 BNatSchG zuwiderhandelt oder das Betretensrecht nach § 19 Abs. 2 und § 30 verwehrt,
12. geschützte Bezeichnungen nach § 12 Abs. 3, § 25 Abs. 2 oder § 34 oder amtliche Kennzeichen nach § 12 Abs. 3 sowie ihnen zum Verwechseln ähnliche unbefugt verwendet oder die Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung von Schutzgebieten beschädigt oder entfernt.

(2) Die zugunsten der in § 36 Abs. 2 genannten Schutzgebiete erlassenen Bußgeldtatbestände bestehen fort und gelten als Bußgeldtatbestände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 10 bis 12 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die in § 70 Nr. 3 BNatSchG und die in Absatz 1 genannten Fälle die Naturschutzbehörden in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beziehungsweise die Gemeinden im Aufgabenbereich des § 14 Abs. 1.

(5) § 72 BNatSchG gilt bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend. Die nach Absatz 4 zuständige Behörde kann rechtskräftig eingezogene Gegenstände für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Die oberste Naturschutzbehörde trifft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Vorsorge für Einrichtungen, in denen eingezogene oder beschlagnahmte lebende Tiere artgerecht untergebracht werden können.

Elfter Abschnitt Übertragung von Ermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Fortgeltung von Schutzbestimmungen (zu § 22 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Unterschutzstellungen von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, die nach dem 9. Februar 1993 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(2) Die nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes übergeleiteten Schutzgebiete einschließlich der für diese Schutzgebiete geltenden Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne, die nach Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes in Verbindung mit den §§ 12 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in der am 1. Juli 1990 geltenden Fassung sowie nach der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen ausgewiesenen und die durch die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 383) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Schutzgebiete, die die nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1242-) in Verbindung mit Artikel 3 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag fortgelten, bleiben in der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(3) In einem Naturschutzgebiet nach Absatz 2 ist es, soweit die Unterschutzstellung oder die Behandlungsrichtlinie nicht weiter gehende Verbote enthalten, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. die am 14. Januar 1999 zulässige Nutzung zu intensivieren, bestehende Nutzungen zum Nachteil der Natur zu verändern oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
2. Wiesen und Dauergrünland mehr als bisher zu entwässern oder umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel oder Klärschlamm auf diese Flächen aufzubringen,
3. bauliche Anlagen aller Art oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
4. im Rahmen der zugelassenen oder zulässigen Ausübung des Jagdrechts Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten zu errichten,
5. Angelsport außerhalb von zugewiesenen Plätzen zu betreiben,

6. Wege zu verlassen oder außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der dafür gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Kutschen, Gespannen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern, gleich welcher Art, zu fahren oder diese außerhalb von Park- und Rastplätzen abzustellen sowie
7. Motorsportveranstaltungen durchzuführen.

(4) In einem Landschaftsschutzgebiet nach Absatz 2 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die vom Vorhaben tatsächlich veränderte Fläche 0,1 Hektar überschreitet oder bei mehr als 2 Metern Tiefe 100 Kubikmeter überschritten werden, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.

(5) In einem Landschaftsschutzgebiet nach Absatz 2 ist erlaubnispflichtig:

1. die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Anlagen auf baulich genutzten Grundstücken,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, mit Ausnahme mobiler elektrischer Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Versorgung von Weidewieh,
3. die Errichtung von stationären Einfriedungen aller Art, ausgenommen Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, sowie
5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb dafür bestimmter Plätze.

Besteht kein Landschaftspflegeplan, so bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist durch die untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebiets vereinbar ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Für die Änderung und Aufhebung der Schutzbestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes. Für Befreiungen von den Verboten und Geboten für diese Schutzgebiete gilt § 67 BNatSchG.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Schutzgebiete nach Absatz 2, soweit sie natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG beziehungsweise Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG umfassen, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, die jeweiligen Schutzobjekte und Erhaltungsziele festzusetzen. Schutzziel in diesen Gebieten ist es auch, für die zu dem jeweiligen Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

(8) Flächen, die am 14. Januar 1999 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB oder im Bereich geltender Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne lagen, sind nicht Bestandteil der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Landschaftsschutzgebiete; dies gilt nicht in Biosphärenreservaten. Die Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörde, unter den Voraussetzungen des § 26 BNatSchG ein Landschaftsschutzgebiet neu abzugrenzen, bleibt unberührt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so gilt die Fläche als nicht betroffen.

(9) Flächen in einem Bereich von bis zu 70 Metern im Umkreis der in Absatz 8 genannten Flächen, für die innerhalb von 25 Jahren ab dem 15. Januar 1999 ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zur baulichen Nutzung dieser Flächen erlassen wird, sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplans oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 Satz 3, § 45 Abs. 7 Satz 4 und § 54 Abs. 10 Satz 1 BNatSchG werden auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 ist die obere Naturschutzbehörde auch in den Fällen zuständige Naturschutzbehörde, in denen eine bestandskräftige Zulassung vorliegt.

(2) § 29 Abs. 1 Nr. 2 gilt für alle Verfahren, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen werden.

§ 39

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 1a

Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes

In § 6 Abs. 8 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) werden jeweils die Verweisungen "§ 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG" durch die Verweisungen "§ 15 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 BNatSchG" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetzes

Das Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort "Ausgleichsabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie"

Artikel 3

Änderung des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich

Das Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe "ca. 7.520 ha" durch die Größenangabe "etwa 7.500 Hektar" ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 10 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) gilt entsprechend."

3. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ferner ist es in der Schutzzone 1 verboten, den Gemeingebrauch nach § 25 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder Benutzungen nach § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung ohne Erlaubnis oder Bewilligung auszuüben."

4. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "anderer Behörden oder öffentlichen" durch die Worte "im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung getroffene Maßnahmen anderer Behörden oder öffentlicher" ersetzt.

5. In § 11 Satz 1 wird die Verweisung "§ 31 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 S. 650)" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)" ersetzt.

6. In § 14 Satz 2 werden die Worte "Wirtschaftspläne entsprechend § 20 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470, 623)" durch die Worte "Betriebspläne entsprechend § 20 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327)" ersetzt.

7. In § 15 Satz 2 werden die Worte "Der für die Jagd zuständige Minister wird ermächtigt," durch die Worte "Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Jagd zuständigen Ministerium" ersetzt.

8. In § 16 werden die Worte "die Vorschriften der §§ 48 bis 52 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 68 BNatSchG und § 33 ThürNatG" ersetzt.

9. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 31 Abs. 5 des Vermögensgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend."

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kuratorium und Forschungsbeirat"

b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 werden die Worte "nach § 29 BNatSchG in Thüringen anerkannten Naturschutzverbänden" durch die Worte "nach § 29 Abs. 1 ThürNatG anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

"(2) Die Nationalparkverwaltung kann sich durch einen Forschungsbeirat beraten lassen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums und des Forschungsbeirats ist ehrenamtlich. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere über Berufung, Arbeitsweise und Entschädigung des Kuratoriums und des Forschungsbeirats, zu regeln."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. In § 20 wird die Angabe "§ 47 Abs. 1, 2, 4 und 5 ThürNatG gilt" durch die Angabe "§ 65 BNatSchG und § 30 ThürNatG gelten" ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung durchführt, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Be-

standteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören kann, oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 11 nicht nachkommt."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 54 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes

Das Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 7.3.2 wird die Verweisung "§ 18 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

2. Der Anlage 2 wird folgende Nummer 1.2 angefügt:

"1.2 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne nach § 10 BNatSchG und Landschaftspläne nach § 11 BNatSchG"

Artikel 5

Änderung der Thüringer Bauordnung

In § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 26 a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a
Waldgebiete ohne forstliche Nutzung

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Waldgebiete ohne forstliche Nutzung ausgewiesen werden. Diese Waldgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten, die Lebensgemeinschaften sollen sich ohne Nutzung oder pflegende Maßnahmen des Menschen entwickeln.

(2) Die Waldgebiete ohne forstliche Nutzung werden von dem für Forsten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben; zusätzlich veröffentlichen das für Forsten zuständige

Ministerium und die Naturschutzfachbehörde jeweils eine digitale Karte auf ihrer Internetseite. Sofern sich eine Fläche nicht im Eigentum des Landes befindet, setzt die Nutzungsfreistellung der Fläche sowie deren öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers voraus.

(3) In den nach Absatz 2 veröffentlichten Waldgebieten ohne forstliche Nutzung ist das Fällen von Bäumen sowie die Nutzung oder Entnahme von Holz untersagt, soweit dies nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Forstschutzes für angrenzende Wälder erforderlich ist. Das Holz soll schadlos auf der Fläche verbleiben.

(4) Waldgebiete ohne forstliche Nutzung sind erforderlichenfalls durch die untere Forstbehörde zu kennzeichnen. Durch Schrifttafeln können Verhaltensregeln für die Öffentlichkeit vorgeschrieben werden."

2. In § 10 Abs. 3 Satz 5 werden das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" und die Verweisung "§ 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

§ 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" und das Wort "Bundesnaturschutzgesetz" durch das Wort "Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)" ersetzt.
2. In Nummer 12 wird die Verweisung "§ 60 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)" durch die Verweisung "§ 60 BNatSchG" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

In § 31 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus

In § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen

Die Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen vom 7. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "und -gegenständen" gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "und -gegenstände nach den §§ 12 bis 17 ThürNatG" durch die Worte "nach § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "oder des Schutzgegenstands" gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "und -gegenständen" gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte "und Totalreservaten in Naturschutzgebieten und Nationalparks" gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte "oder den Schutzgegenstand" gestrichen.
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Hinweistafeln mit den Aufschriften 'Naturschutzgebiet/Totalreservat' oder 'Nationalpark/Totalreservat Schutzzone I' dürfen in Gebieten, die vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts ausgewiesen worden sind, stehen bleiben, jedoch nicht mehr ersetzt werden."
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten für die Beschilderung und Aufstellung der Hinweistafeln trägt die für die Ausweisung des Schutzgebiets zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ThürNatG. Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Hinweistafeln für die Ausweisung eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments trägt die oberste Naturschutzbehörde."

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Nationalpark" werden ein Komma und die Worte "Nationales Naturmonument" eingefügt.
- b) Die Worte "Naturschutzgebiet/Totalreservat, Nationalpark/Totalreservat Schutzzone I" werden durch die Worte "Nationalpark/Schutzzone I" ersetzt.

Artikel 11 **Änderung der Thüringer Verordnung** **über die Naturschutzbeiräte**

Die Thüringer Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 28. Januar 1994 (GVBl. S. 258), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 39 Abs. 4 Satz 3 und 4 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Die nach § 45 a ThürNatG anerkannten Vereine" durch die Worte "Nach § 29 Abs. 1 ThürNatG anerkannte Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftliche" die Worte "oder elektronische" eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 12 **Änderung der Thüringer Verordnung** **über den Fachbeirat** **für Arten- und Biotopschutz**

Die Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte "nach § 45 a ThürNatG anerkannten Vereine" durch die Worte "nach § 29 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "nach § 45 a ThürNatG anerkannten Vereine" durch die Worte "nach § 29 Abs. 1 ThürNatG anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "schriftliche" die Worte "oder elektronische" eingefügt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 13 **Änderung der Thüringer Verordnung** **über die Beauftragten für Naturschutz**

Die Thüringer Verordnung über die Beauftragten für Naturschutz vom 11. April 1994 (GVBl. S. 481), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort "schriftliche" die Worte "oder elektronische" eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 41 Abs. 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 14 **Änderung der Thüringer Verordnung über die** **naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe**

Die Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe vom 17. März 1999 (GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Ausgleichabgabe nach § 7 Abs. 7 ThürNatG" durch die Worte "Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 9 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" und die Verweisung "§ 8 Abs. 8 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) In Satz 2 werden das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" und die Verweisung "§ 8 Abs. 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausgleichsabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
- c) In der Einleitung des Absatzes 2 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- d) In den Absätzen 3 bis 5 Satz 2 wird jeweils das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Verweisung "§ 7 Abs. 8 ThürNatG" wird durch die Verweisung "§ 17 Abs. 1 BNatSchG" ersetzt.
- bbb) Das Wort "Ausgleichabgabe" wird durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- ccc) Die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG" wird durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 oder 3 ThürNatG" ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- b) In der Einleitung und in Nummer 3 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- c) In Nummer 1 Halbsatz 2, Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Nummer 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Worte "und bei den Schutzgegenständen nach den §§ 12 bis 18 ThürNatG" durch die Worte "nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Thüringer Kormoranverordnung

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kormoranverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Thüringer Hainich-Kuratoriumsverordnung

Die Thüringer Hainich-Kuratoriumsverordnung vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
2. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlichen" die Worte "oder elektronischen" eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön

Die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann auf Antrag Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

(2) Die zuständige Behörde für die Entscheidung über eine Befreiung richtet sich nach § 32 Abs. 1 sowie nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)."

2. In § 7 Satz 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt und nach dem Wort "zuwiderhandelt" die Worte "oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt" eingefügt.

Artikel 18
Änderung der Thüringer Verordnung
über das Biosphärenreservat Thüringer Wald

Die Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 675) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 36 a Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
2. In § 7 wird die Verweisung "§ 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 1 ThürNatG" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 3 ThürNatG" ersetzt.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete nach den §§ 28 und 29 BNatSchG gelten auf der Fläche des Biosphärenreservats fort und gehen außerhalb der Kernzone vor."
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "nach" das Wort "den" und nach dem Wort "werden" die Worte "und sich außerhalb der Kernzonen befinden" eingefügt.

Artikel 19
Änderung der Verordnung
über den Naturpark Thüringer Wald

Die Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Verweisung "§ 4 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17)" durch die Verweisung "§ 4 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Ap-

ril 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. In § 6 wird die Verweisung "§ 36 a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 14 BNatSchG" ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark (fünfzigtausend Euro)" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 20
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Naturpark Kyffhäuser

Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 502), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 36 a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
5. In der Einleitung des § 9 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 21
Änderung der Verordnung über den Naturpark
Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

Die Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 731), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 36 a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
5. In der Einleitung des § 9 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 22
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Naturpark Südharz

Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 541), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land stellt einen Naturparkplan nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) auf."
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 3 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 23
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land stellt einen Naturparkplan nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) auf."
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 3 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 24
Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Thüringer Waldgesetz

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 26. Januar 1999 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 2 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 25
Änderung der Thüringer
Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung

Die Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 28. November 2018 (GVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Ersten Abschnitts wird die Verweisung "§ 26 Abs. 3 a Satz 3 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 7 Satz 1 ThürNatG" ersetzt.
2. In § 1 werden die Verweisung "§ 26 Abs. 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 2 ThürNatG" und die Verweisung "§ 26 Abs. 3a Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 7 Satz 2 ThürNatG" ersetzt.
3. Im Titel des Zweiten Abschnitts wird die Verweisung "§ 26a Abs. 2a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 2 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 26
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-,
Ernährungs- und Forstwirtschaft

§ 2 Abs. 7 Nr. 6 und 7 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), werden aufgehoben.

Artikel 27
Änderung des
Thüringer Grünes-Band-Gesetzes

In § 10 des Thüringer Grünes-Band-Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 605) wird die Verweisung "§ 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 33 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

(2) Artikel 1a tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Gesetz über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG)
Vom 30. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Rechtsform, Gewähr, Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Thüringer Fernwasserversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).
- (2) Die Anstalt trägt den Namen "Thüringer Fernwasserversorgung".
- (3) Der Sitz der Anstalt ist Erfurt.
- (4) Die Thüringer Fernwasserversorgung kann Tarifverträge abschließen.

§ 2

Träger, Gewährträgerhaftung

- (1) Träger der Anstalt sind das Land und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet das Land als Gewährträger Dritten gegenüber unbeschränkt, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangt werden kann. Das Land haftet nicht für Verbindlichkeiten von oder gegen Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 120 Millionen Euro.
- (2) Das Stammkapital setzt sich zusammen aus dem Vermögen der Anstalt des öffentlichen Rechts, die vormals als

"Thüringer Talsperrenverwaltung" firmierte, und dem Vermögen des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, ausgenommen dessen Beteiligungen an den Unternehmen, die vormals als KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH und als IHS Immobiliengesellschaft mbH firmierten. Am Stammkapital halten das Land 80.750.000 Euro und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen 39.250.000 Euro.

(3) Eigenkapitalanteile, die nicht Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 sind, werden den Rücklagen zugeschrieben. Das Land hat zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Stammkapitalanteil eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 199.723.259,67 Euro erbracht.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Anstalt hat folgende Aufgaben:

1. Gewinnung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung sowie von Brauchwasser durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen mit den dazugehörigen Überleitungssystemen sowie Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen;
2. Bezug von Roh- und Trinkwasser, Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Zwischenspeicherung und Lieferung an diese Abnehmer;
3. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung und Übergabe des Rohwassers sowie Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Trinkwassers mit den dazu erforderlichen Hilfsanlagen einschließlich der Anschlussschächte und Wasserübergabestellen;
4. Regelung des natürlichen Wasserabflusses durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und der dazugehörigen Überleitungssysteme zur Erzielung von Abflussminderungen (Hochwasserschutz) oder Abflusserhöhungen (Niedrigwasseraufhöhung) sowie von Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen;
5. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen der Anstalt, die nicht oder nicht mehr der Roh- oder Brauchwasservorhaltung oder der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dienen;
6. Förderung landeskultureller Aufgaben und der Ziele von Naturschutz und Landespflge, die mit den Stauanlagen der Anstalt einschließlich ihrer Auffassung oder ihres Rückbaus in räumlichem Zusammenhang stehen;
7. Unterhaltung oberirdischer Gewässer und Gewässerabschnitte, die mit den Stauanlagen der Anstalt in funktionellem Zusammenhang stehen;
8. Unterhaltung oberirdischer Gewässer und Gewässerabschnitte für Dritte;
9. Nutzung des durch Bau und Betrieb von Stauanlagen der Anstalt vorhandenen Wasserkraftpotentials;
10. Übernahme von Leistungen bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen anderer Betreiber;
11. Überprüfung und Überwachung von Stauanlagen anderer Betreiber, soweit die Anstalt hierzu vom Land beauftragt wird;

12. Geschäfts- und Betriebsführung von Stauanlagen und Anlagen zur Trinkwasserversorgung;

13. Führung des Talsperren- und des gewässerkundlichen Archivs für das Land.

Das aktuelle Verzeichnis über die Stauanlagen einschließlich der zugehörigen Überleitungen und Nebenanlagen, die sich im Eigentum der Thüringer Fernwasserversorgung befinden, wird durch diese erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Dieses Verzeichnis wird einmal jährlich den für Finanzen und Fernwasserversorgung zuständigen Ausschüssen des Landtags zugeleitet. Die Thüringer Fernwasserversorgung stellt den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen für die Dauer seiner Mitgliedschaft in dieser Anstalt von Wasserlieferverpflichtungen gegenüber seinen Verbandsmitgliedern frei.

(2) Die Thüringer Fernwasserversorgung kann ferner

1. die sich in ihrem Eigentum oder in ihrer Verwaltung befindenden Stauanlagen und Immobilien, insbesondere Grundstücke, zu anderen, insbesondere zu touristischen, Zwecken, nutzen und
2. Solar- oder Windkraftanlagen für die Gewinnung und Bereitstellung von elektrischer Energie nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung errichten und betreiben,

soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Anstalt kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Geschäfte mit derivativen Finanzprodukten sind ausgeschlossen. Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie die Gründung oder der Erwerb solcher Unternehmen sind nur zulässig, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Dabei ist die Einzahlungsverpflichtung der Thüringer Fernwasserversorgung auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen. Darüber hinausgehende Nachschussverpflichtungen oder Haftungsansprüche sind auszuschließen.

§ 5 Aufsicht

Die Thüringer Fernwasserversorgung untersteht der Aufsicht des Landes. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für Angelegenheiten der Fernwasserversorgung zuständige Ministerium. Die Fachaufsicht übt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz aus. Die Rechts- und Fachaufsicht nach anderen Gesetzen bleibt unberührt. Die Fachaufsicht ist auf die hoheitlichen Aufgabenbereiche beschränkt. Die Fachaufsichtsbehörde hat das Recht, Weisungen zu erteilen.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 6 Dienstherrnfähigkeit

Die Anstalt besitzt keine Dienstherrnfähigkeit.

§ 7 Satzung

(1) Die Anstalt verwaltet sich selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung wird durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung erlassen. Erlass, Neufassung, Änderung und Aufhebung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Bildung und Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe der Anstalt nach § 8 sowie ihre interne Ordnung und Arbeitsweise werden in der Satzung geregelt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

§ 9 Vertretung der Anstalt

(1) Die Anstalt hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Anstalt allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Anstalt gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

(3) Bei mehreren Geschäftsführern kann der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 2 allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann der Verwaltungsrat alle oder einzelne Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt.

§ 10 Bestellung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt befristet jeweils für höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig, frühestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit. Der Verwaltungsrat entscheidet über Abschluss, Änderung, Beendigung und Bedingungen der Dienstverhältnisse.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Anstalt und führt die Geschäfte der Anstalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge, nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung sowie nach den aufsichtsrechtlichen Anordnungen.

(3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist der Geschäftsordnung ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung zu regeln.

§ 12 Berichte an den Verwaltungsrat, Unternehmensplanung

(1) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu berichten.

(2) Die Geschäftsführung hat ein strategisches Unternehmenskonzept zu erstellen, das die Ziele der Anstalt konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt. Dieses ist dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen und turnusmäßig fortzuschreiben. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die jährliche Unternehmensplanung.

(3) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan, für das neue Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Im Unternehmensplan und in der mittelfristigen Unternehmensplanung sind die gewerblichen Aufgaben sowie die hoheitlichen Aufgaben getrennt darzustellen. Der Unternehmensplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch die Satzung bestimmt.

§ 13 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern, die durch das für die Fernwasserversorgung zuständige Ministerium bestellt und abberufen werden. Diese sind

1. bis zu sieben vom Land zu entsendende Mitglieder,
2. bis zu drei vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen zu entsendende Mitglieder,
3. ein von der Personalvertretung der Thüringer Fernwasserversorgung zu entsendender Vertreter.

Stellvertreter für Verwaltungsratsmitglieder können nicht bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ein Vertreter des Landes. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt jeweils vier Kalenderjahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des vierten Kalenderjahres. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der neue Verwaltungsrat bestellt ist, bleibt der bisherige Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und Unterlagen einsehen.

(5) Nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. der jährliche Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan, sowie die mittelfristige Unternehmensplanung,
2. der Erwerb, die Gründung und die Veräußerung anderer Unternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Neuaufnahme von Anleihen oder Krediten,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie die Gewährung von Krediten,
6. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
7. Investitionen,
8. der Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung der Thüringer Fernwasserversorgung von mehr als einem Jahr,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen,
10. die Vereinbarung allgemeiner Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere der Abschluss und die Änderung von Tarifverträgen und der Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Tarifgemeinschaften, die Gewährung von Gratifikationen und anderen außerordentlichen Zuwendungen an die Mitarbeiter der Anstalt,
11. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie der Abschluss von Honorarverträgen, die Übernahme von Pensionsverpflichtungen.

In den Fällen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5, 7 bis 9 und 11 ist die Zustimmung des Verwaltungsrats nur erforderlich, soweit eine für diese Fälle vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Betragsgrenze überschritten wird.

(6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen.

(7) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Verwaltungsrat werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats entgegengenommen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Auslagen, Vergütung und Haftung des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats entscheidet die Anstalts- und Gewährträgerversammlung. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Anstalt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Anstalts- und Gewährträgerversammlung

(1) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung ist das oberste Organ der Anstalt.

(2) Die Träger entsenden im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital in die Anstalts- und Gewährträgerversammlung bis zu sechs Vertreter, wobei jeder Einzelne den gesamten Anteil am Stammkapital zu vertreten berechtigt ist. Nehmen mehrere Vertreter eines Trägers an einer Sitzung teil, können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung entscheidet insbesondere über:

1. den Ausscheidungsvertrag nach § 21 Abs. 3,
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts,
4. die Verwendung des Jahresergebnisses,
5. die Entlastung der Geschäftsführung,
6. die Entlastung des Verwaltungsrats,
7. die Wahl des Abschlussprüfers nach § 17 Abs. 4,
8. den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen,
9. die unternehmensindividuellen Trägerziele.

Dritter Abschnitt

Wirtschafts- und Rechnungswesen

§ 16

Finanzierung

(1) Die Anstalt finanziert sich insbesondere durch Einnahmen aus

1. der Abgabe von Roh- und Brauchwasser,
2. der Abgabe von Trinkwasser,
3. der Abgabe von elektrischer Energie,
4. Vermietung, Verpachtung, Erbbau- und Dauernutzungsrechten und
5. sonstigen Leistungen.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 12 wird durch das Land in Form von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen finanziert. Für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, mit Ausnahme des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lösau, gilt Satz 1 nicht, wenn die betreffende Stauanlage ihre Funktion für die Rohwasservorhaltung nach dem 1. Januar 2003 verloren hat. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 gilt Satz 1 entsprechend, aber nur in dem Umfang, in dem die betreffende Stauanlage der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dient. Näheres zu Finanzierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist durch Vereinbarung zwischen dem Land und der Anstalt, auch nach Maßgabe des Landeshaushalts, zu regeln.

(3) Die Verwendung der jährlichen Finanzauführungen nach Absatz 2 ist gegenüber dem für Angelegenheiten der Fernwasserversorgung zuständigen Ministerium nachzuweisen.

§ 17

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen und die kaufmännische doppelte Buchführung der Anstalt haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht, und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und auf Verlangen dem Verwaltungsrat zusammen mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen. Dem Jahresabschluss ist eine Trennungsrechnung für den gewerblichen und den hoheitlichen Bereich beizufügen.

(4) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Trennungsrechnung sowie der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung den Auftrag zur Prüfung zu erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Trennungsrechnung, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Über die Prüfung hat der Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes der Anstalts- und Gewährträgerversammlung schriftlich zu berichten.

(6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Verwaltungsrats

sind der Anstalts- und Gewährträgerversammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2 spätestens innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Feststellung durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 18

Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)

(1) Die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 25. August 2017 (StAnz Nr. 38 S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Anstalt Anwendung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat erklären jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, dass den Grundsätzen der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden (Entsprechenserklärung). Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen.

(2) Die jährliche Entsprechenserklärung soll als Anlage dem Lagebericht zum Jahresabschluss beigefügt werden. Sie ist auf der Internetseite der Anstalt nach der Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Anstalt wirkt darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, eine entsprechende Implementierung der Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) erfolgt und dort eine Verpflichtung zur Abgabe der Entsprechenserklärung, diesen zu entsprechen, statuiert wird. Sofern die Anstalt mehrheitlich an einem Unternehmen beteiligt ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19

Haushaltsrechtliche Verpflichtungen

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt. Ihm stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Das Land hat die Rechte nach § 53 HGrG.

(3) § 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Anstalt Anwendung. Sie hat die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend den §§ 6 und 7 ThürLHO zu beachten.

§ 20

Lieferbedingungen, Entgelte

(1) Die Anstalt legt ihre Lieferbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest, die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, das Entgelt für die Abgabe von Rohwasser aus Talsperren zur Trinkwasseraufbereitung landesweit einheitlich festzulegen.

Vierter Abschnitt Ausscheiden eines Trägers

§ 21

Kündigung, Ausscheiden

(1) Ein Träger kann schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs seine Trägerschaft kündigen. Von dieser Möglichkeit kann erstmalig zum 31. Dezember 2031 Gebrauch gemacht werden.

(2) Im Falle der Kündigung erhält der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung die zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen und der Fernwasserversorgung für Trinkwasser und Brauchwasser dienenden Anlagen ohne Gegenleistung, soweit sie innerhalb des die Wasserversorgung betreffenden räumlichen Wirkungskreises seiner Verbandsmitglieder liegen. Kann das Eigentum an diesen Anlagen nicht verschafft werden, erfolgt eine entsprechende finanzielle Entschädigung. Weitere gegenseitige Vermögensansprüche bestehen darüber hinaus nicht. Maßgeblich für die Bestimmung des räumlichen Wirkungskreises der Verbandsmitglieder im Sinne des Satzes 1 sind die Gebiete der Verbandsmitglieder, die am 1. Januar 2003 im Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen Verbandsmitglieder waren und zugleich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus der Anstalt noch sind.

(3) Die übrigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Ausscheidens des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, insbesondere Durchleitungsrechte, -entgelte, Rohwasserpreis, Übernahme von Trinkwasserverträgen, Personal- und technische Entflechtung, sind zwischen der Anstalt und dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen durch Vertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(4) Ein Träger scheidet frühestens am Tage nach dem Inkrafttreten des Vertrags nach Absatz 3 aus der Anstalt aus.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 13 Abs. 3 endet die am 9. März 2018 begonnene Amtszeit des Verwaltungsrats am 31. Dezember 2019.

§ 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Vergünstigungen

Die Anstalt genießt in Kosten- und Bauangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Land. Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 2 genannten Geschäftsfelder.

§ 25

Nichtanwendbarkeit anderer Gesetze

Soweit Zweckverbände Träger der Anstalt sind, findet § 40 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit keine Anwendung.

§ 26

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) außer Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung
für den Fachbereich Sozialwesen
Vom 25. Juni 2019**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2, des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 46 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7, 13 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Fachschulordnung
für den Fachbereich Sozialwesen**

Die Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vollzeitform kann mit überwiegend fachtheoretischem Unterricht in den ersten fünf Ausbildungshalbjahren und abschließender berufspraktischer Ausbildung in Blockform im letzten Ausbildungshalbjahr (konsekutive Ausbildungsform) oder mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (praxisintegrierte Ausbildungsform) durchgeführt werden."

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Fall des Aufnahmeantrags für eine praxisintegrierte Ausbildungsform ist eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung darüber, dass mit dem Bewerber im Fall der Aufnahme an die Fachschule ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag geschlossen wird, einzureichen. Die Praxiseinrichtung muss nach § 33 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 zur berufspraktischen Ausbildung geeignet sein."

3. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildungsform, die nicht versetzt worden sind, weil sie schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 Satz 1 oder 7 erbracht haben, müssen diese Ausbildungsform verlassen. Die Ausbildung kann auf Antrag des Fachschülers in der konsekutiven Ausbildungsform mit einer Wiederholung des Schuljahrs fortgesetzt werden."

4. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 findet in der konsekutiven Ausbildungsform der Fachrichtung Sozialpädagogik die

schriftliche Prüfung am Ende des fünften Schulhalbjahrs, die praktische Prüfung und die Facharbeit mit Kolloquium im sechsten Schulhalbjahr am Ende der berufspraktischen Ausbildung statt."

5. § 15 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Zulassung zum abschließenden Praxismodul in der konsekutiven Ausbildungsform für die Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufspraktikum) und für die Fachrichtung Heilerziehungspflege (Abschlusspraktikum) zu erteilen,"

6. § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Note des Prüfungsmoduls wird dem Prüfungsteilnehmer in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege in der konsekutiven Ausbildungsform und der Teilzeitform vor Beginn des abschließenden Praxismoduls mitgeteilt."

7. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "abgeschlossenen" durch das Wort "unterrichteten" ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform drei Schuljahre und umfasst 2 760 Unterrichtsstunden im Pflichtbereich und 1 680 Stunden berufspraktische Ausbildung in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. In der praxisintegrierten Ausbildungsform findet in der Regel wöchentlich an drei Tagen Unterricht und an zwei Tagen berufspraktische Ausbildung statt; eine vorübergehende andere Organisation ist möglich. Ein Wechsel von der praxisintegrierten in die konsekutive Ausbildungsform ist auf Antrag des Fachschülers möglich. Die Lerngebiete und Module ergeben sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage 1. Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in vier Praxismodule."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese entspricht inhaltlich und hinsichtlich der Stundenzahl der Ausbildung in der Vollzeitform und dauert mindestens drei und höchstens vier Jahre zuzüglich der Dauer des Berufspraktikums nach § 33 Abs. 5."

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die ersten drei Praxismodule in der konsekutiven Ausbildungsform finden im zweiten, dritten und vierten Schulhalbjahr mit einer Dauer von je-

weils sechs Wochen statt. In der praxisintegrierten Ausbildungsform finden die ersten drei Praxismodule im Umfang von jeweils 30 Arbeitstagen innerhalb der berufspraktischen Ausbildung im ersten und zweiten Schuljahr statt. Mindestens ein Praxismodul muss in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung entsprechend den §§ 29 bis 35 SGB VIII absolviert werden."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Berufspraktikum findet in der konsekutiven Ausbildungsform im letzten Schuljahr der Ausbildung vom 1. Februar bis 31. Juli in einer Ausbildungsstätte nach Wahl der Fachschüler statt; die Wahl bedarf der Zustimmung der ausbildenden Fachschule. Bei der praxisintegrierten Ausbildungsform wird das Berufspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, und erstreckt sich auf die berufspraktische Ausbildung des gesamten dritten Schuljahrs. In der Teilzeitausbildung wird das Berufspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeitsverhältnis stehen. Beginn und Ende des Berufspraktikums in der Teilzeitausbildung werden von der Fachprüfungskommission festgelegt; mehrjährige einschlägige berufliche Tätigkeit kann bei der Festlegung der Dauer berücksichtigt werden."

c) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"In der praxisintegrierten Ausbildungsform gilt die Zulassung zum Berufspraktikum als erteilt, wenn der Fachschüler in das dritte Schuljahr versetzt ist und wenn Auflagen nach § 5 Abs. 4 Satz 2, an die die Aufnahme gebunden war, erfüllt wurden."

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform drei Schuljahre und umfasst 2 760 Unterrichtsstunden im Pflichtbereich und 1 600 Stunden berufspraktische Ausbildung in mindestens zwei heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern, in denen sozialpädagogische, sonderpädagogische und pflegerische Kompetenzen zu erwerben sind. Die Lerngebiete und Module ergeben sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage 2. In der praxisintegrierten Ausbildungsform findet in der Regel wöchentlich an drei Tagen Unterricht und an zwei Tagen berufspraktische Ausbildung statt; eine vorübergehende andere Organisation ist möglich. Ein Wechsel von der praxisintegrierten in die konsekutive Ausbildungsform ist auf Antrag des Fachschülers möglich. Die Lerngebiete und Module ergeben sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage 1. Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in vier Praxismodule."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese entspricht inhaltlich und hinsichtlich der Stundenzahl der Ausbildung in der Vollzeitform und dauert mindestens drei und höchstens vier Jahre zuzüglich der Dauer des Abschlusspraktikums nach § 37 Abs. 3 Satz 1."

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) In der konsekutiven Ausbildungsform finden im ersten Schuljahr ein Praxismodul mit einer Dauer von neun Wochen, im zweiten Schuljahr zwei Praxismodule mit einer Dauer von acht und vier Wochen und im sechsten Schulhalbjahr ein Abschlusspraktikum mit einer Dauer von 19 Wochen statt. In der praxisintegrierten Ausbildungsform finden im ersten Schuljahr ein Praxismodul mit einer Dauer von 45 Arbeitstagen, im zweiten Schuljahr zwei Praxismodule mit einer Dauer von 40 und 20 Arbeitstagen und im sechsten Schulhalbjahr ein Abschlusspraktikum mit einer Dauer von 95 Arbeitstagen statt."

b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

"(5) Das Abschlusspraktikum findet in der konsekutiven Ausbildungsform im letzten Schuljahr der Ausbildung vom 1. Februar bis 31. Juli in einer Ausbildungsstätte nach Wahl der Fachschüler statt; die Wahl bedarf der Zustimmung der ausbildenden Fachschule. Bei der praxisintegrierten Ausbildungsform wird das Abschlusspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und erstreckt sich auf die berufspraktische Ausbildung des gesamten dritten Schuljahrs. In der Teilzeitausbildung wird das Abschlusspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeitsverhältnis stehen. Beginn und Ende des Abschlusspraktikums in der Teilzeitausbildung werden von der Fachprüfungskommission festgelegt; mehrjährige einschlägige berufliche Tätigkeit kann bei der Festlegung der Dauer berücksichtigt werden."

c) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"In der praxisintegrierten Ausbildungsform gilt die Zulassung als erteilt, wenn der Fachschüler in das dritte Schuljahr versetzt ist und wenn Auflagen nach § 5 Abs. 4 Satz 2, an die die Aufnahme gebunden war, erfüllt wurden."

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Modul "Inklusion und Erschließen von Handlungsräumen" wird folgendes Modul eingefügt:

"Vertieftes heilerzie-
hungspflegerisches
Handeln im Bereich
der Pflege und Phar-
makologie 90 30 KM"

- b) Das Modul "Heilerziehungspflegerisches Arbeiten in zwei der folgenden Handlungsfelder" erhält folgende Fassung:

"Heilerziehungspfle-
gerisches Arbeiten in
einem der folgenden
Handlungsfelder:
mit Menschen in der
basalen Phase,
mit Menschen im Al-
ter,
mit Menschen mit
schwerer und mehr-
facher Behinderung
oder
mit psychischen und
psychiatrischen Er-
krankungen 90 30 WPM"

13. In Anlage 3 werden im Modul "Menschen mit Beeinträchtigungen in der sozial-emotionalen Entwicklung inklusiv erziehen, fördern und begleiten" das Wort "sozial-emotionalen" durch das Wort "emotional-sozialen" ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen

§ 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort "Berufsausbildung" die Worte "oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung" eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Eine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b als gleichwertig anzusehende Qualifizierung liegt vor, wenn Bewerber

1. einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können, oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen."

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2020 in Kraft.

Erfurt, den 25. Juni 2019

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung Vom 17. Juni 2019

Aufgrund des § 45 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2018 auf 44,4 v. H." durch die Angabe "2019 auf 42,9 v. H." ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2018 20 500 Euro" durch die Angabe "2019 19 400 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 2019

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landespflegeausschuß
nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 10. Juli 2019**

Aufgrund des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014-1015-), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über den Landespflegeausschuß nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. September 1995 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort "Landespflegeausschuß" durch das Wort "Landespflegeausschuss" und die Verweisung "§ 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch" durch die Verweisung "§ 8a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Bildung des Landespflegeausschusses

Für das Land wird ein Landespflegeausschuss nach § 8a Abs. 1 SGB XI gebildet."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird das Wort "Landespflegeausschuß" durch das Wort "Landespflegeausschuss" ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - "1. acht Vertreter der in Thüringen vertretenen Pflegekassen einschließlich eines Vertreters des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Thüringen e. V. oder des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
 2. acht Vertreter der Pflegeeinrichtungen,
 3. jeweils ein Vertreter des Thüringischen Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen,"
 - c) In Nummer 5 wird die Bezeichnung "Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V." durch die Bezeichnung "Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V." ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird die Bezeichnung "für Pflegeeinrichtungen zuständigen Ministeriums" durch die Bezeichnung "für Pflegepolitik zuständigen Ministeriums" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "sieben" ersetzt.
 - bb) Der Nummer 2 werden die Worte "oder der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V." angefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "gemeinsam" durch das Wort "jeweils" ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Je ein Mitglied und dessen Stellvertreter bestellen der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., das für Pflegepolitik zuständige Ministerium und der Landesseniorenrat."
 - d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Bezeichnung "für Pflegeeinrichtungen zuständigen Ministerium" durch die Bezeichnung "für Pflegepolitik zuständigen Ministerium" ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung "Landespflegeausschuß" wird durch die Bezeichnung "Landespflegeausschuss" ersetzt.
 - bb) Die Bezeichnung "für Pflegeeinrichtungen zuständigen Ministerium" wird durch die Bezeichnung "für Pflegepolitik zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - cc) Die Worte "das von den kommunalen Spitzenverbänden bestellte" werden durch die Worte "ein von den kommunalen Spitzenverbänden bestelltes" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort "Ausschuß" durch das Wort "Ausschuss" ersetzt.
- e) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. ein Vertreter des Landesseniorenrates."

6. Es werden folgende weitere Bezeichnungen ersetzt:

- a) in den §§ 4 und 6 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 sowie § 12 jeweils "Landespflegeausschuß" durch "Landespflegeausschuss",
- b) in § 6 Satz 3 und § 9 Satz 1 jeweils "für Pflegeeinrichtungen zuständigen Ministeriums" durch "für Pflegepolitik zuständigen Ministeriums",
- c) in § 11 Abs. 2 Satz 2 "für Pflegeeinrichtungen zuständigen Ministerium" durch "für Pflegepolitik zuständigen Ministerium" und

d) in § 13 "für Pflegeeinrichtungen zuständige Ministerium" durch "für Pflegepolitik zuständige Ministerium".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juli 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung Vom 22. Juli 2019

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Landeswahlordnung vom 21. Juli 1994 (GVBl. S. 817), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 bis 3 und des § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Wenn sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7 ThürRKG.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 4 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen. Anstelle eines Erfrischungsgelds nach Satz 1 soll Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ein Freizeitausgleich gewährt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Juli 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Inneres und
Kommunales

Bodo Ramelow Georg Maier

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung
Vom 17. Juli 2019**

Aufgrund des § 72 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und mit Zustimmung der für das Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtags:

Artikel 1

§ 50 Abs. 1 der Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Im Bereich des Landes sind für die Beantragung die vom für das Beihilferecht zuständigen Ministerium herausgegebenen Formblätter in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden; zulässig sind auch amtlich

zur Verfügung gestellte elektronische Formulare. Die Festsetzungsstelle kann auch eine elektronische Beantragung von Beihilfe zulassen und die dafür erforderlichen Standards festlegen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht im Fall des § 30 Abs. 4. In diesem Fall erstattet die Festsetzungsstelle dem Träger der Pflegeberatung die Kosten direkt. Voraussetzung für die Erstattung nach Satz 5 ist die Übermittlung abrechnungsrelevanter Daten durch den Träger der Pflegeberatung. Die Sätze 4 bis 6 gelten in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 17. Juli 2019

Die Finanzministerin

Heike Taubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016